Basel, 9. Januar 1915. № 2 XV. JAHRGANG

SCHWEIZ · KONSUM - VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

* * * * *



REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Konsumverein der Nordwestschweiz mit Fr. 400,000 Umsatz sucht auf 1. April energischen, selbständigen, bilanzsicheren **Verwalter.** Besoldung nach Uebereinkunft. Anmeldungen unter Chiffre K. V. 5 sind zu richten an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gesucht per 1. März 1915 **zwei tüchtige,** kautionsfähige **Verkäuferinnen;** dieselben müssen in der Schuh- und Konfektionsbranche gut eingearbeitet sein. Offerten sub G. L. 200 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Neunzehnjährige, intelligente treue Tochter, bewandert im Ladenservice und Rechnen, mit gutem Zeugnis, sucht Stelle als zweite oder dritte **Verkäuferin** auf sofort oder später. Offerten unter Chiffre G. M. 245 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Konsumverwalter in ungekündigter Stellung wünscht sein Engagement zu ändern. Wäre geneigt, einen Posten in einem Konsumverein mit einem Jahresumsatz von Fr. 200,000 anzunehmen. Offerten sind unter Chiffre K. F. 222 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Intelligente Tochter mit schöner und geläufiger Handschrift und im Rechnen gut bewandert, sucht Stelle in einem Konsumverein zur Besorgung von **Bureauarbeiten** oder zur Erlernung des **Ladenservice.** Offerten unter Chiffre B. M. 2 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Erster **Magaziner,** 32 Jahre alt, verheiratet, mit dem Genossenschaftswesen vollständig vertraut, Kenntnisse in Buchhaltung, möchte per 1. März oder später seine Stellung ändern. Er würde am liebsten eine Filiale oder Depot eines Konsumvereins auf dem Lande übernehmen, da die Frau ebenfalls als Verkäuferin in Konsumvereinen tätig war. Offerten unter F. F. 64 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Einladung

zur

Konferenz des III. Kreises

Sonntag, den 24. Januar 1915
vormittags 10 Uhr, im Rathaussaal in Biel.

Traktanden:

1. Appell.
2. Verlesen des Protokolls der Konferenz in Langenthal.
3. Errichtung von Genossenschaftsapotheken.
4. Besprechung der Massnahmen des V. S. K. seit Kriegsbeginn.
5. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
6. Allgemeine Umfrage und Verschiedenes.

Die Tit. Vereinskassiere werden ersucht, die obligatorischen Beiträge pro 1914 — 5 Fr. plus 5 Cts. von je 1000 Fr. Umsatz — unverzüglich an den Kreiskassier O. Weibel, Wilerstrasse Nr. 34 in Bern einzusenden.

Anmeldungen mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl für das Mittagessen sind der Konsumgenossenschaft Biel bis Samstag den 23. Januar einzureichen.

Recht zahlreichen Besuch erwartet

Namens des Kreisvorstandes,

Der Präsident: **Fr. Tschamper.** Der Sekretär: **O. Weibel.**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XV. Jahrgang   Basel, den 9. Januar 1915   No. 2

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.40 p. Jahr, Fr. 3.— p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— p. Jahr

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum des V. S. K.

Am 12. Januar werden fünfundzwanzig Jahre verflossen sein, seit der Verband schweiz. Konsumvereine in Olten von einer kleinen Gruppe sozial weit ausschauender Männer gegründet worden ist.

Es ist heute — angesichts der Tatsache, dass alle verfügbaren Kräfte mit aller Intensität daran arbeiten müssen, unser nationales Wirtschaftsleben in ordnungsmässigem Gange zu erhalten — nicht der Moment, um «Festartikel» zu schreiben.

Dagegen laden wir unsere Leser ein, besonders die Konsumvereinsvertreter der jüngeren und jüngsten Jahrgänge, uns in Gedanken zu begleiten an die Wiege unseres Verbandes, woselbst wir uns in kurzen Zügen die Vorgänge rekonstruieren wollen, die zur Gründung der Organisation geführt haben, aus der unser stolzer Verband von heute, hervorgegangen ist.

Wie wir den vorhandenen Akten entnehmen, bedurfte es eines dreimaligen Versuches, um die Idee eines Verbandes schweiz. Konsumvereine zu realisieren. Bereits vor 62 Jahren, im Jahre 1853 hatte der Mitbegründer des Zürcher Konsumvereins (1851), Professor Dr. J. J. Treichler, eine Versammlung von Vertretern der damals bestehenden Konsumgenossenschaften nach Zürich einberufen und dieselben veranlasst, die Gründung eines solchen Verbandes zu beschliessen. Seine Rede an die 104 Delegierten von 34 Genossenschaften gipfelte in den Worten: «Unser Zweck steht über den Losungen der politischen Parteien, er liegt in der ökonomischen Wohlfahrt aller!»

Die Stunde für eine Verbandsgründung hatte noch nicht geschlagen. An der Ungunst der Verhältnisse vor allem, scheiterte der einsichtsvolle Plan Treichlers.

Einen zweiten Anlauf, der ebenfalls fruchtlos verlaufen sollte, versuchte im Jahre 1869 der damalige Konsumverein in Bern. Am 8. August trafen sich in Olten die Abgeordneten der Konsumvereine Bern, Basel Biel, Chur, Olten, Winterthur und Zürich zu einer Besprechung. Aber wiederum verlief die Angelegenheit im Sande; die Frucht des Zentralisationsgedankens war noch nicht endgültig ausgereift.

Genau 20 Jahre verstrichen, bis die Idee einer Verbandsgründung von neuem ernstlich auftauchte und nun endlich eine fassbare Gestalt bekam.

Das Verdienst, den Verbandsgedanken aufgegriffen zu haben, kommt insonderheit zwei um unsere Bewegung besonders verdienten Genossenschaftsmännern zu: Eduard Pictet von Genf und Christian Gass von Basel.

Herr Pictet, der Präsident der Société coopérative suisse in Genf, richtete am 1. März 1886 die Einladung an den A. C. V. Basel, er möchte die Initiative zur Gründung eines Verbandes schweiz. Konsumvereine ergreifen. Die Behörden des A. C. V. gaben dazu ihr Einverständnis, aber wiederum sollten drei Jahre bis zu den endgültigen Schritten verstreichen.

Am 4. September 1889 griff Christian Gass in der Betriebskommission des A. C. V. Basel die Angelegenheit von neuem auf, indem er seinen Kollegen den Entwurf zu einem Rundschreiben an alle bekannten schweizerischen Konsumvereine vorlegte, in welchem, unter Hinweis auf die überhandnehmenden agrarischen und anderen Schutzzolltendenzen und die Begünstigung einzelner Berufsgruppen zu Lasten der Konsumenten bei Ausführung des eidgenössischen Alkoholmonopols, die Anfrage gestellt wird, ob sie bei der Gründung eines Verbandes schweiz. Konsumvereine sich beteiligen würden.

Nachdem die Betriebskommission dem Vorschlage des Herrn Gass zugestimmt hatte, wurde die Angelegenheit dem Verwaltungsrate vorgelegt, welcher am **25. September 1889** den Wortlaut des

Rundschreibens genehmigte. In seinen wichtigsten Partien lautet dieses e r s t e Dokument unseres Verbandes folgendermassen:

Der Allgemeine Konsumverein in Basel
an die
Konsumvereine der Schweiz.

P. P.

Als vor einigen Jahren unser Verein von neidischen Konkurrenten in heftiger Weise öffentlich angegriffen und als ein gemeinschädliches Institut dargestellt wurde, machte uns die «Société coopérative de consommation à Genève» den freundlichen Vorschlag, wir sollten die Initiative ergreifen zu einem Verband der schweiz. Konsumvereine.

Die Richtigkeit dieses Gedankens leuchtete uns sofort ein. Auch wissen wir, dass in den Nachbarländern solche Verbände der Konsumvereine längst bestehen und erfolgreich wirken. Und doch konnten wir uns damals nicht entschliessen, der Anregung Folge zu geben. Wir mochten nicht den Schein auf uns laden, als könnten wir den Kampf mit unseren hiesigen Gegnern nicht einzig ausfechten und suchten Hilfe gegen dieselben bei den Gesinnungsgenossen der andern Kantone.

Seither hatten wir zu wiederholten Malen Gelegenheit, zu beobachten, dass ein solcher Verband eine recht wohltätige Wirksamkeit ausüben könnte. Er wäre ein Mittel, durch welches die Verwaltungen der einzelnen Vereine manches von einander lernen könnten. Er wäre geeignet, das Prinzip der Konsumvereine in weitern Kreisen zu verbreiten und den Gedanken der Selbsthilfe durch Verbindung der sogen. kleinen Leute mächtig zu fördern. Er wäre namentlich auch imstande, in den für unser Land immer wichtiger werdenden nationalökonomischen Fragen ein Wort mitzusprechen, das beachtet werden müsste und vor Einseitigkeiten schützen würde. . . . .

Solche Betrachtungen haben uns veranlasst, auf die oben erwähnte Anregung unserer Genfer Freunde zurückzukommen. Wir wenden uns daher mit Gegenwärtigem an die uns bekannten Konsumvereine der Schweiz und fragen auch Sie an, ob Sie geneigt wären, eine erste Versammlung von Delegierten schweizerischer Konsumvereine zu beschicken. . . . .

Wollen Sie uns gefälligst bis spätestens Ende Oktober mitteilen, ob Sie eine solche Delegiertenversammlung zu beschicken gedenken oder nicht! Wenn sich eine ansehnliche Zahl von Vereinen dazu bereit erklärt, werden wir uns erlauben, die definitiven Einladungen zu erlassen. Als Ort der Zusammenkunft haben wir der günstigen Eisenbahnverbindungen wegen Olten in Aussicht genommen; über den Tag haben wir noch nicht gesprochen, denken aber, man würde einen Sonntag wählen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, dass auch in den Konsumvereinen das Gefühl schweizerischer Zusammengehörigkeit sich bewähre, und dass ein Verband entstehen werde, der geeignet ist, unsere Grundsätze zu verbreiten und unsere Sache zu fördern zum Wohle unseres Volkes und unseres Vaterlandes.

Basel, den 25. September 1889.

In kurzer Zeit liefen erfreulicherweise von 44 Konsumvereinen Antworten an den Verwaltungsrat des A. C. V. Basel ein, und zwar **40** z u s t i m m e n d e, 3 unbestimmte und eine ablehnende. [1])

Dieses recht günstige Ergebnis ermutigte die Behörden des A. C. V. Basel, das vorgesetzte Ziel weiter zu verfolgen und die nunmehr nötigen Schritte vorzubereiten.

Am 2. Januar 1890 wurden die 40 interessierten Konsumvereine durch ein Zirkular eingeladen, am 11. und 12. Januar an einer Gründungsversammlung im Hotel Wyss in Olten teilzunehmen.

Für diese Versammlung waren folgende Traktanden vorgesehen:

1. Wahl eines Tagespräsidenten und eines Aktuars.
2. Beratung der Verbandsstatuten.
3. Konstituierung des Verbandes und Wahlen.
4. Eingabe an die Bundesbehörden betreffend die Zölle auf Lebensmittel.
5. Eventuell individuelle Anträge.

Die zur Behandlung vorliegenden Statuten waren von den Behörden des A. C. V. ausgearbeitet worden und sahen die folgenden Hauptabschnitte vor:

1. Titel und Eingang.
2. Zweck.
3. Verwaltung. Organe des Verbandes: Delegiertenversammlung, Vorort bezw. leitende Kommission. Zahl der Delegierten der einzelnen Vereine und Stimmrecht derselben. Zentralorgan.
4. Sitzungen.
5. Beiträge der einzelnen Vereine und Genossenschaften und Verwendung derselben.
6. Befugnisse der Verwaltungsorgane.
7. Abstimmungen.
8. Mitgliedschaft.
9. Rechte und Pflichten der zum Verband gehörenden Vereine und Genossenschaften.
10. Statutenrevision.

In der Vorversammlung vom 11. Januar wurde vor 16 Delegierten der Entwurf der Verbandsstatuten einer letzten eingehenden Prüfung und Bereinigung unterzogen.

An der eigentlichen D e l e g i e r t e n v e r s a m m l u n g vom **12. Januar 1890**, die vormittags um 10 Uhr wie am Vorabend im Hotel Wyss eröffnet wurde, waren insgesamt 27 Konsumvereine durch 42 Delegierte beschickt, von denen jeweils nur je ein Abgesandter Stimmrecht hatte.

Nachfolgende Ortschaften waren vertreten:

1. Adliswil, vertreten durch die Herren Frei, Bollier, Schwarzenbach.
2. Baden, vertreten durch Herrn Glattfelder †.
3. Balsthal, vertreten durch Herrn Brunner.
4. Basel, vertreten durch die Herren Stadelmann †, Gass †, *J. Fr. Schär, Börlin*, Gisin †, *Erne*.
5. Birsfelden, vertreten durch Herrn Kunz.
6. Bischofszell, vertreten durch Herrn *R. Schär*.
7. Chur, vertreten durch Herrn Schlegel.
8. Genf (Fidélité), vertreten durch Herrn Gavard.
9. Genf (Suisse), vertreten durch die Herren Racine † und Schwizer.
10. Grabs, vertreten durch Herrn *Vetsch*.
11. Herisau, vertreten durch die Herren Schläpfer † und *Steiger*.
12. Höngg, vertreten durch Herrn Flach.
13. Mümliswil, vertreten durch die Herren Diamant und Böhner.
14. Niederschönthal, A. C. V., vertreten durch Herrn *Buser*.
15. Oberwinterthur, vertreten durch Herrn Spörri.
16. Olten, vertreten durch die Herren *Keller*, Beriger † und S. Meyer †.
17. Rorschach, vertreten durch Herrn *Brunner*.
18. Schwamendingen vertreten durch Herrn Stettbacher.
19. Seen, vertreten durch Herrn *Egg*.
20. St. Gallen, vertreten durch die Herren Honegger und Rüdin.
21. Töss, vertreten durch Herrn Ammann †.
22. Trogen, vertreten durch die Herren Rotach und Weinmann.
23. Turgi, vertreten durch die Herren *Hitz* und Wild.
24. Veltheim, vertreten durch Herrn Bretschler.
25. Winterthur, vertreten durch Herrn Gelpke.
26. Zürich (L. M. V.), vertreten durch Herrn Duttweiler †.
27. Zug, vertreten durch Herrn Bertschi.

Die kursiv gedruckten Namen der obgenannten Pioniere sind unseres Wissens noch am Leben und von diesen Veteranen unseres Verbandes sind noch eine kleine Anzahl im Dienste unserer Bewegung a k t i v tätig, so z. B. die Herren B r u n n e r, Rorschach; S t e i g e r, Herisau und H i t z, Turgi, während von den damals vertretenen Konsumvereinen sechs, nämlich diejenigen in Adliswil (Fabrikkonsumverein), Birsfelden, Genf (Fidélité), Höngg, St. Gallen und Veltheim, entweder eingegangen sind oder dem Verband nicht mehr angehören.

Herr Cölestin S t a d e l m a n n, damals Präsident des Verwaltungsrates des A. C. V. Basel, der die anwesenden Delegierten willkommen hiess, wurde zum Tagespräsidenten bestimmt und zur Protokollführung Herr R. S p r e u e r m a n n aus Basel, Angestellter des A. C. V. Basel. Beide sind im Jahre 1914 verstorben.

Sodann wurde auf Grund des in der Vorversammlung vom 11. Januar bereinigten Entwurfes auf die Statutenberatung eingetreten und der Entwurf

[1]) Abgelehnt hat der kapitalistisch entartete Konsumverein Zürich A.-G.

ohne wesentliche Aenderungen in der Hauptabstimmung einstimmig angenommen.

Die wichtigsten Bestimmungen der ersten Statuten unseres Verbandes lauten:

§ 1.

Zweck.

Die Zwecke des Verbandes sind: Die Pflege und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der verbundenen Vereine, sowie die gemeinsame Vertretung dieser Interessen nach innen und aussen.

Gegenseitiger Austausch von Erfahrungen; Sammlung und Zusammenstellung statistischer Erhebungen; Erteilung von Rat und Auskunft an die zum Verbande gehörenden Vereine; Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze; Belehrung über die richtige Verwaltung der verschiedenen Geschäftszweige; Mitteilung und Belehrung über die Qualität und Bezugsquellen von Waren und Bedürfnissen und über alles, was im Interesse des Verbandes und der einzelnen Vereine liegt.

§ 2.

Verwaltung.

Die Organe des Verbandes sind:
a) die Delegiertenversammlung;
b) der Verbandsvorstand (Vorort).

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Abgeordneten der einzelnen Vereine. Die Vertretung richtet sich nach der Mitgliederzahl. Ein Bestand bis auf 300 Mitglieder berechtigt zu 1 Delegierten, ein solcher bis auf 1000 Mitglieder zu 2 Delegierten, und ein solcher über 1000 Mitglieder zu 3 Delegierten.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung wählt alljährlich in der ersten Sitzung des Jahres den Vorort. Der Verwaltungsrat des zum Vorort bestimmten Vereins wählt einen Verbandsvorstand von 5 Mitgliedern, welcher sich selbst konstituiert. Der Präsident des Verbandsvorstandes leitet auch die Sitzungen der Delegiertenversammlungen und der Aktuar führt das Protokoll derselben. . . . .

§ 3.

Beiträge.

Der jährliche Beitrag der einzelnen Vereine an die Verbandskosten beträgt:

Für einen Bestand bis auf	300	Mitglieder	Fr. 20.—
» » solchen » »	1000	»	» 40.—
» » » über	1000	»	» 60.—

§ 4.

Mitgliedschaft.

Vereine, welche dem Verband beizutreten wünschen, haben sich schriftlich beim Verbandsvorstand anzumelden. Der Anmeldung ist ein Exemplar der Statuten und des letzten Geschäftsberichtes beizufügen. Wird die Anmeldung durch den Verbandsvorstand beanstandet, so entscheidet über die Aufnahme die nächste Delegiertenversammlung.

Der Austritt erfolgt freiwillig durch schriftliche Anzeige beim Verbandsvorstand oder durch Ausschliessung. Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung der statutarischen Pflichten durch die Delegiertenversammlung ausgesprochen werden.

§ 7.

Uebergangsbestimmungen.

Der Verband gilt als konstituiert, wenn bis Ende Februar 1890 wenigstens 10 Vereine ihren Beitritt erklärt haben. Die Statuten treten mit dem Tage der Konstituierung in Kraft. Der Jahresbeitrag für 1890 ist von den Verbandsvereinen sofort nach erfolgter Konstituierung einzusenden.

Nur fünf Vereine konnten sofort den Beitritt zum Verband erklären, die andern waren verpflichtet, vorerst ihren Verwaltungen Bericht zu erstatten über die Oltener Tagung.

Der Verband konnte daher laut § 7 der Statuten noch nicht als definitiv konstituiert erklärt werden. Da jedoch zu erwarten stand, er werde in allerkürzester Frist die vorgeschriebenen zehn Mitglieder erreichen, so wurde der Einfachheit halber sofort auf die übrigen Traktanden eingetreten.

Als Vorort nach § 2 der Statuten wurde der Allgemeine Consum-Verein in Basel einstimmig gewählt.

Nunmehr ging die Versammlung über zur Besprechung der ersten Aufgabe, die der junge Verband lösen sollte, nämlich die Stellungnahme der Konsumvereine gegenüber den «Zöllen auf Lebensmitteln».

Dem vor uns liegenden Protokoll entnehmen wir darüber folgendes:

«Ein sehr interessantes Bild der Zollfrage, so wie wir zu derselben stehen, enthüllt uns Herr *Schär,* Basel, in seinem Referate über die «Eingabe an die Bundesbehörden betreffend die Zölle auf Lebensmitteln». Er führt aus, wie wir es namentlich in Bern mit einer gewissen Interessentengruppe zu tun haben, und dass dort ferners immer auf die Landwirtschaft, aber nicht auf die arbeitende Bevölkerung in den Städten etc. Rücksicht genommen werde. Der Verein Basel allein habe letztes Jahr nur an Zöllen 73,000 Fr. Ausgaben zu verzeichnen. Dies sei aber gar nichts anderes als eine Kopfsteuer, die von der Eidgenossenschaft über das Volk verhängt worden sei. So komme es auch, dass der arme Familienvater mit vielen Kindern mehr zu bezahlen habe, als vielleicht ein Reicher mit nur wenigen. Sehr interessant war auch seine Zusammenstellung der letzten Zollerhöhungen auf den allgemeinen Bedarfsartikeln, woraus zu ersehen war, dass gerade auf diesen Artikeln — im Widerspruche mit der Bundesverfassung — grosse Erhöhungen stattgefunden haben. Auf Nahrungs- und Genussmittel entfallen 51%, auf die notwendigsten Bedarfsartikel überhaupt ⅔ der gesamten Zolleinnahmen. Auf jeden einzelnen Kopf in der Schweiz entfallen 6 Franken. Ebenso ergibt eine Zusammenstellung der Zolleinnahmen in Prozenten des Warenwertes, dass die gebrauchtesten Artikel mehr belastet sind als z. B. Luxus- und Modewaren.»

Der Referent schloss seine Ausführungen mit folgendem Antrag:

«Die Delegierten des Verbandes schweiz. Konsumvereine, nach Anhörung und Diskussion des Themas: «Die Zölle auf Lebensmittel!»

in Anbetracht:

1. dass namentlich durch den im Jahre 1888 festgesetzten Zolltarif, dank den einseitigen Bestrebungen der landwirtschaftlichen Fraktion der Bundesversammlung, die schweiz. Einfuhrzölle auf die zum Lebensbedarf nötigen Konsumartikel in unnatürlicher und ungesunder Weise erhöht worden sind;
2. dass von den jährlich sich steigernden Zolleinnahmen ungefähr zwei Drittel auf die zum Leben notwendigsten Bedarfsartikel entfallen, diese Belastung des Konsums aber nichts anderes bedeutet als eine indirekte Kopfsteuer, an welche der Arme gleich viel beizutragen hat wie der Reiche und dass eine solche Verteilung der Kosten der eidg. Staatsverwaltung aber eine ungerechte und unbillige ist;
3. dass die Erhöhung der Zölle auf den notwendigen Lebensmitteln — weit entfernt, die gegenwärtige Notlage der schweizerischen Landwirte zu heben — nur einer kleinen Gruppe von Interessenten zugut kommt und den allgemeinen Volkswohlstand empfindlich schädigt;
4. dass endlich diese Tendenz der Zollerhöhung auf den Artikeln des nötigen Bedarfs, wie sie im 1888er Zolltarif Gesetzeskraft erhielt, im Widerspruch steht mit der schweizerischen Bundesverfassung, Art. 29, der vorschreibt, dass diese Artikel möglichst gering zu taxieren seien;

beschliesst:

Der Vorstand des Verbandes wird beauftragt, im Namen der Verbandskonsumvereine eine Petition an die Bundesversammlung zu richten, durch welche diese im Sinne der Motive 1—4 auf die Unhaltbarkeit dieser Zollpolitik hingewiesen und ersucht wird, jeder Tendenz der Erhöhung der Zölle auf die notwendigen Bedarfsartikel entgegenzutreten und den Zolltarif 1888 im Sinne unserer Eingabe zu revidieren.»

Nach einer kurzen Diskussion stimmten die Anwesenden dem Antrage Schär zu und betrauten mit der Ausarbeitung der Eingabe an die Bundesversammlung den Vorort resp. den Verbandsvorstand, der die Eingabe nach Fertigstellung den Verbandsvereinen unterbreiten sollte.

Damit war die erste Hauptversammlung zur definitiven Gründung unseres Verbandes abgeschlossen.

Bereits am 15. Januar 1890 schritt der Verwaltungsrat des zum Vorort bestimmten A. C. V. Basel zur Wahl und Konstituierung des ersten Verbandsvorstandes. — Demselben gehörten an: Herr Sta-

delmann als Präsident, Herr J. Fr. Schär als Vizepräsident, Herr Chr. Gass als Aktuar und Rechnungsführer, ausserdem die Herren Johann Börlin-Kaiser und Schaub-Dunkel.

In der zweiten Sitzung des Verbandsvorstandes vom 14. Februar 1890 wurde konstatiert, dass die statutenmässig vorgeschriebene Zahl von 10 Vereinen bereits überschritten worden sei. Dem Verband schweiz. Konsumvereine gehörten als Mitglieder, in ihrer Reihenfolge nach der Anmeldung aufgezählt, an:

Am 12. Januar 1890 beigetreten:

1. Allgemeiner Konsumverein Basel.
2. Konsumverein Bischofszell.
3. Société coopérative de consommation «Fidélité», Genf.
4. Société coopérative «Suisse» de consommation, Genf.
5. Allgemeiner Konsumverein Niederschönthal.

Seit dem 12. Januar 1890 beigetreten.

6. Konsumverein Rüdlingen, Schaffhausen.
7. Konsumgenossenschaft für Bahnbedienstete in Zürich.
8. Einwohnerverein Wädensweil.
9. Allgemeiner Konsumverein Herisau.
10. Konsumverein der mechanischen Stoffweberei Adliswil.
11. Konsumverein Schwamendingen.
12. Konsumverein Birsfelden.
13. Konsumverein Olten.
14. Arbeiterkonsumverein Rorschach.
15. Konsumverein Trogen und Umgebung.
16. Konsumverein Chur.
17. Konsumverein Flawil.
18. Konsumverein Balsthal.

Auf Grund dieser Feststellungen konnte der Verbandsvorstand bekannt geben, dass nach den Vorschriften der Statuten, der Verband schweiz. Konsumvereine auf den **1. Februar 1890** als definitiv konstituiert zu betrachten sei.

* * *

Es ist interessant, auch heute wiederum zu konstatieren, dass es vorwiegend Gründe ideeller Natur waren, die zur Verbandsgründung gedrängt haben. Allerdings sehr bald wurde der Gedanke des gemeinsamen Wareneinkaufs, die Entwicklung des Verbandes zur Grosseinkaufsgenossenschaft in die Diskussion getragen; dieser Gedanke schlummerte bereits in der Aufgabe des jungen Verbandes «Mitteilungen und Belehrungen über die Qualität und Bezugsquellen von Waren und Bedürfnissen» zu ermöglichen. Ueber die Ereignisse bis zu diesem wichtigen Wendepunkt in der Geschichte unseres Verbandes, dem die heutige Konsumvereinsbewegung es vor allem zu danken hat, dass wir die wirtschaftlichen Stürme der Kriegswirren bis dahin so glücklich überstehen konnten, werden wir später einmal berichten.

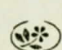
Für den Jubeltag unseres Verbandes hätten wir gerne eine glücklichere und ruhigere Zeitperiode gewünscht, denn dieser Tag verdiente es, festlich begangen zu werden.

Vielleicht, dass bis zu unserer diesjährigen Delegiertenversammlung im Monat Juni der Völkerkrieg sein Ende erreicht hat — was wir aus tiefstem Herzen wünschen — alsdann wäre es möglich, in Verbindung mit der ordentlichen Genossenschaftstagung, zum Gedächtnis an die Gründung unseres Verbandes einen würdigen Weiheakt zu begehen.

Heute aber wollen wir einzig in dankbarer Verehrung uns aller der Männer erinnern, die vor 25 Jahren mutvoll und unerschrocken das Werk begonnen haben, das berufen ist, zum Eckstein zu werden, einer neuen und gerechten Wirtschaftsordnung, der nationalen Wirtschaftsgemeinde der organisierten Konsumenten.

Erzieherische Voraussetzungen der Genossenschaftswirtschaft. Eine neue Organisation des Konsums und des Güteraustausches ist nicht in letzter Instanz auch ein Erziehungswerk, und nur insofern die Genossenschaft zugleich erzieherische Aufgaben übernimmt und löst, kann sie ihr ökonomisches Werk vollenden. Es gibt kein Mittel, das imstande wäre, leicht und spielend den verworrenen Knoten der sozialen Fürsorge zu lösen, denn sowohl materielle als auch sittliche Potenzen kommen dabei in Betracht. Bei aller Begeisterung für den konsumgenossenschaftlichen Zusammenschluss verkennen wir doch keinen Augenblick, dass selbst die grossartigsten materiellen Organisationen dieser Art keine wahrhaft befriedigende Zustände herbeizuführen vermögen, wenn sie nicht zugleich Stützpunkte eines umfassenden und eindringenden geistig-sittlichen Erziehungswerkes sind und bieten. Wenn die Menschen nur durch das Medium ihrer Arbeitsprodukte miteinander verbunden werden, so kann sich niemals das bilden, was wir vor allem brauchen — ein Genossenschaftsleben, in dem die einzelnen Individuen sich in ihrer ganzen Persönlichkeit berühren, mit einander wirken und einander ergänzen nach den verschiedenen Kräften und Gaben, die ihnen verliehen sind. Eine neue Organisation des Güteraustausches wird kommen und sie wird durch genossenschaftliche Kundschaftsorganisation vorbereitet und eingeführt werden, aber um diese soziale Ordnung der Dinge herzustellen, reicht das materielle Prinzip der Assoziation allein nicht aus und je weiter man in den äusserlichen Organisationsformen vorschreitet, desto deutlicher wird es sich zeigen, dass der ganze Mensch erfasst werden muss, weil gerade im Genossenschaftsleben mehr als irgendwo der Satz gilt: «Reich sein ist alles».

(K. M. im Genossenschaftl. Wegweiser 1895 No. 17).



Zwei wichtige Sitzungen des Genossenschaftsrates des A.C.V. Basel

vom 11. und 22. Dezember 1914. Zu Beginn der Verhandlungen widmete der Vorsitzende Ad. Gass dem verstorbenen Mitglied W. Arnold, der den Behörden des A. C. V. während 22 Jahren angehört hat, Worte des Dankes für seine langjährige Mitarbeit im A. C. V. Dann gelangte folgende von M. Bock, H. Gass und F. Gschwind eingereichte Motion zur Behandlung:

«Um dem Notstand grosser Bevölkerungskreise Rechnung zu tragen, wird die Verwaltungskommission eingeladen, trotz des steigenden Mehlpreises den Brotpreis wieder auf 38 Cts. per Kilo festzusetzen. Die Motion ist dringlich zu erklären.»

M. Bock begründet die Motion, indem er auf die Notlage infolge des Krieges hinweist. Nachdem der A. C. V. für die Familien der im Kriegsdienst befindlichen Angestellten gesorgt habe, sei es endlich an der Zeit, auch für die Mitglieder etwas zu tun. Redner erinnert daran, dass genau ein Jahr verstrichen ist, seitdem der Genossenschaftsrat für die Arbeitslosen 10,000 Franken bewilligte. Heute sei die Notlage eine viel grössere. Darum sollte die Motion mit Dringlichkeit behandelt werden. Namens der Verwaltungskommission beantragt deren Präsident, E. Angst, die Dringlichkeit sei

abzulehnen; die Verwaltungskommission werde sich in einem Berichte zur Motion äussern. Dr. O. Schär empfiehlt namens der bürgerlichen Gruppe ebenfalls Ablehnung der Dringlichkeit; auch die Gruppe freis. Genossenschafter lässt durch ihren Sprecher Lanz-Howald erklären, dass sie gegen dringliche Behandlung stimmen werde. Mit 39 gegen 36 Stimmen wird die Dringlichkeit abgelehnt. Die Motion gelangt in einer späteren Sitzung zur materiellen Behandlung.

Ohne Diskussion wird hierauf der von der Verwaltungskommission abgeschlossene Ankauf der Liegenschaft Eulerstrasse 82 um den Preis von Fr. 79,000.— genehmigt. Dazu kommen Fr. 8,000.— Umbaukosten für die Einrichtung eines Spezereiladens, der in jener Gegend schon besteht, aber besser plaziert werden muss.

Ein weiteres Geschäft war das von der Verwaltungskommission vorgelegte Kreditbegehren von Fr. 20,000.— für weitere Unterstützung der Angehörigen von im Militärdienst befindlichen Angestellten. Bekanntlich wurde schon im August für den gleichen Zweck die Summe von Fr. 70,000.— bewilligt, aus dem anfänglich die Familien von 237 (136 Schweizer, 101 Ausländer), jetzt noch von 109 (20 Schweizer, 89 Ausländer) Diensttuenden unterstützt werden mussten. Der Kredit ist jedoch noch nicht aufgebraucht; es werden davon bis Ende 1914 rund Fr. 48,000.— ausgegeben sein. Das neue Kreditbegehren ist eine vorsorgliche Massnahme für den Fall, dass im Jahre 1915 neuerdings Truppenaufgebote erfolgen werden. Während anfänglich nur Verheiratete und Ledige, die für Angehörige zu sorgen haben, der Unterstützung teilhaftig wurden, erhalten seit dem 1. Oktober auch die alleinstehenden ledigen Diensttuenden Fr. 1.50 per Tag. Diskussionslos wurde der verlangte Kredit genehmigt.

Nun folgte als letztes Traktandum der Situationsbericht der Verwaltunskommission. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um die Massnahmen der Verwaltungskommission gegen die vom baselstädtischen Regierungsrat erlassenen Verordnungen über den Fleischverkauf und die Festsetzung der Fleischpreise. Hierüber sind die Leser des «Schweiz. Konsum-Verein» durch den Artikel in Nr. 45 (1914) «Der Fleischkrieg in Basel» orientiert worden, sodass hier nur noch über den weiteren Verlauf der Angelegenheit und deren Behandlung in den Behörden berichtet werden muss.

Der bedingungslose Rückzug der Fleischpreisverordnung seitens der Regierung hatte zunächst zur Folge, dass sich der Grosse Rat mit der Sache beschäftigte, indem nicht weniger als vier Interpellationen über den Fleischkrieg losgelassen wurden, die den Rat bis abends 5 Uhr beschäftigten. In verschiedenen Variationen wurde dem Regierungsrat ungeschicktes Verhalten und Mangel an Energie vorgeworfen, dabei aber auch vom Standpunkt der Konsumenten bedauert, dass die Festsetzung der Fleischpreise am Widerstand der Interessenten gescheitert war und dass der A. C. V. mit den Metzgern gemeinsame Sache gemacht hatte. In der Folge entwickelte sich dann hierüber noch eine Polemik in den Tagesblättern und die kritischen Bemerkungen aus Mitgliederkreisen mussten natürlich auch in den Behörden zum Ausdruck kommen. Zum Teil wurden Bedenken grundsätzlicher Natur gegen das Zusammengehen des A. C. V. mit den Basler Metzgern im Fleischkrieg geltend gemacht und auf das unnatürliche einer solchen Allianz hingewiesen. Mehr aber noch erging sich die Kritik darüber, dass die Schlächterei es unterlassen hatte, mit dem Momente, wo infolge des Kriegsausbruches die Ochsenschlachtungen wegfielen und an Stelle des Ochsenfleisches Kuhfleisch zur Abgabe gelangte, den Mitgliedern darüber aufklärende Mitteilungen zu machen, kurz gesagt, die Fleischdeklaration unterlassen hatte. Wegen dieser Unterlassung waren sowohl Bemerkungen im Grossen Rate wie in der Presse gemacht worden.

Ueber die Angelegenheit referierte Zentralverwalter R. Bolliger, indem er vorerst den Verlauf des Fleischkrieges schilderte und dann auf die Einwände gegen die Haltung des A. C. V. eintrat. Der Referent betonte besonders das rücksichtslose Vorgehen der Regierung, die, ohne mit den Interessenten zu verhandeln und ohne ihnen Zeit zu den nötigen Massnahmen zu lassen, von einem Tag auf den andern neue Fleischpreise festsetzen wollte. Wenn der A. C. V. noch etwas auf seine Selbständigkeit hielt, so musste er sich gegen die ungerechtfertigte Fleischpreisfestsetzung wehren. Der A. C. V. hat es nicht nötig, sich von der Regierung in seine Preispolitik hineinreden zu lassen. Für das Vorgehen der Regierung fehlte übrigens jede Voraussetzung. Bezüglich der Deklaration des Fleisches ist zu sagen, dass eine solche nicht vorgeschrieben und nirgends in der Schweiz erfolgt ist. Wenn sie unterlassen wurde, so lag darin keine Uebervorteilung der Mitglieder, denn bekanntlich waren die Einkaufspreise für Kuhfleisch höher als für Ochsenfleisch.

In der anschliessenden Diskussion geht der Sprecher der freisinnigen Genossenschafter, Lanz-Howald, mit der Verwaltung scharf ins Gericht. Er tadelt das Zusammengehen mit den Metzgern, namentlich aber die Unterlassung der Deklaration und verlangt, dass in bezug auf die Warenanpreisung in Zukunft streng reelle Deklaration beobachtet werde. Ferner erwartet er von der Verwaltungskommission, dass sie alles tun werde, um das Zutrauen der Mitgliedschaft zur Genossenschaft wieder zu gewinnen.

F. Gschwind sagt, wenn das unwesentliche ausser Betracht gezogen wird, so muss die Mitgliedschaft im «Fleischkrieg» hinter der Verwaltungskommission stehen. Die Regierung hat bei ihrem Vorgehen in Sachen der Fleischpreise das volkswirtschaftliche Wirken des A. C. V. ausser Acht gelassen; sie hat dem A. C. V. grossen Schaden zugefügt dadurch, dass sie in das gleiche Geschrei, wie es von den Rabattleuten ertönt, einstimmte. Sie darf es dem A. C. V. getrost überlassen, seine Preispolitik nach Gutfinden einzurichten. Trotz gegenteiliger Behauptung wirkt der A. C. V. auch jetzt als Preisregulator. Beweis: wenn es auf die Bäcker angekommen wäre, hätte der A. C. V. schon beim Beginn der Mobilisation mit dem Brot aufgeschlagen.

Gegen die in der Diskussion gefallene Bemerkung, die Verwaltungskommission sollte für Polemiken nicht die Tagesblätter, sondern nur die Genossenschaftspresse benützen, wendet sich Zentralsekretär Dr. Niederhauser mit dem Hinweis, dass sich die Verwaltungskommission bis anhin stets in denjenigen Zeitungen verteidigte, in denen sie angegriffen worden ist.

Mittlerweile war die Zeit so vorgerückt, dass die Verhandlungen abgebrochen werden mussten.

In der Sitzung vom 22. Dezember wurde dann die Diskussion über den Situationsbericht der Verwaltungskommission fortgesetzt. Dabei gab wiede-

rum der «Fleischkrieg» den Verhandlungen den Grundton, wenn auch diverse andere Fragen gestreift und Reklamationen geäussert wurden, die hier übergangen werden können. Zuerst sprach Dr. Oskar Schär in längeren Ausführungen über die Frage der Festsetzung von Höchstpreisen und kam dabei zu einer grundsätzlichen Stellungnahme, die er dem Genossenschaftsrat in folgender Resolution unterbreitete:

Der Genossenschaftsrat zieht in Erwägung:

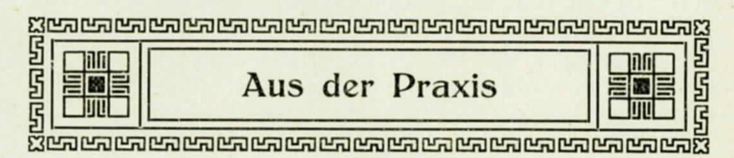
1. Die Festsetzung von Höchstpreisen durch die Organe der öffentlichen Verwaltung ohne die gleichzeitige Verpflichtung zur Abgabe der gesamten Rohstoffe und Vorräte an die nachfolgenden Verarbeiter oder Verbraucher gleicht einem Messer ohne Heft, dem die Klinge fehlt; abgesehen hiervon kann sie in einem Verwaltungsgebiete, in dem die Rohstoffe des betreffenden zu taxierenden Produktes nicht erzeugt werden unter Umständen das Gegenteil des Gewollten bewirken.
2. Die Festsetzung von Höchstpreisen ist im weiteren insofern ein zweischneidiges Schwert, als erfahrungsgemäss die Höchstpreise leicht zu Normalpreisen werden.
3. Die Festsetzung von Höchstpreisen ist die stärkste Verurteilung des heutigen auf Profit ausgehenden Wirtschaftssystems, indem dadurch zugestanden wird, dass ohne behördliches Einschreiten und ohne strenge Strafandrohungen die auf Profit ausgehenden Unternehmer, seien sie nun Urproduzenten, Verarbeiter, Warenvermittler engros oder Kleinhändler, nicht davon abgehalten werden können, übermässig hohe Preise zu verlangen und dadurch ihre Abnehmer auszubeuten und zu benachteiligen.
4. Auch bei der Festsetzung von Höchstpreisen müssen die amtlichen Taxen nach dem Grundsatze berechnet werden, Selbstkosten plus x% Gewinnzuschlag, wobei für den auf den Profit ausgehenden Privathandel diese x% möglichst niedrig berechnet werden sollten.
5. Die auf dem Prinzip der Selbsthilfe organisierten Konsumgenossenschaften arbeiten nach dem Prinzip Selbstkosten plus x% Rückvergütung, also unter Ausschaltung jeglichen Profites.
6. Die Festsetzung von Höchstpreisen ist deshalb in allen denjenigen Wirtschaftsgebieten resp. Verwaltungskreisen nicht notwendig, wo die Konsumvereine die Beschaffung (Verarbeitung und Abgabe oder blosse Abgabe) des betreffenden Produktes übernommen haben, weil sie auf diesem Gebiete
   a) sowohl als Preisregulatoren dienen und auch die Preise der auf Profit ausgehenden Privatunternehmer der gleichen Branche nach unten regulieren;
   b) auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, jedem Einwohner des betreffenden Wirtschaftsgebietes den Beitritt und die Erlangung der gleichen Vorteile möglich machen.
7. Die amtliche Festsetzung von Höchstpreisen in einem solchen Gebiete ist deshalb überflüssig, oder wo sie dennoch erfolgt nur aus Rücksicht auf die nicht dem betreffenden Konsumverein angehörenden Einwohner zu verstehen. Ob speziell in Basel für diese verhältnismässig wenig zahlreichen Kreise ein solches amtliches Einschreiten notwendig war, darf füglich bezweifelt werden.
8. Aus den oben stehenden Erwägungen ergibt sich, dass falls wirklich solche amtliche Höchstpreise vorgeschrieben werden, solche nur für diejenigen Unternehmungen Gültigkeit haben sollten, die nach dem Prinzip Selbstkostenpreis plus x% Profit arbeiten.
9. Die Verbindlicherklärung der amtlichen Höchstpreise auch für die Konsumvereine stellt also ein unverdientes Misstrauen gegenüber den Selbsthilfeorganisationen der Konsumenten dar, und kann nur von einer Behörde ausgehen, der der fundamentale Unterschied zwischen erwerbswirtschaftlichen und genossenschaftlichen Unternehmungen entgangen ist. Sogar in Oesterreich wird ausdrücklich anerkannt, dass die amtlich angeordneten Höchstpreise für Konsumvereine nicht verbindlich sind, weil letztere keine Erwerbsunternehmungen sind und der Gewerbeordnung nicht unterstellt sind.
10. Da die Basler Verordnung betreffend Regelung der Fleischpreise unterschiedslos für den A. C. V. wie für private Metzger Geltung haben sollte, so war die Verwaltungskommission berechtigt, diese Verordnung zu bekämpfen und es kann ihr kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass sie bei ihrer Abwehr gemeinsam mit den erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen vorgegangen ist.
11. Die Verwaltungskommission hat unterlassen, die Mitglieder rechtzeitig und ausdrücklich auf die Unmöglichkeit, weiterhin Ochsenfleisch zu beschaffen, aufmerksam zu machen und hat dessen Ersatz durch Kuhfleisch prima Qualität nicht öffentlich bekannt gemacht. In ihrer der Presse übergebenen Rechtfertigung hat sie nachträglich letzteres Vorgehen damit motiviert, dass sie den Mitgliedern die Illusion nicht haben rauben wollen.

Der Genossenschaftsrat des A. C. V. beschliesst auf Grund der vorstehenden Erwägungen:

1. Von dem Verhalten der Verwaltungskommission gegenüber der Verordnung der Regierung betreffend Festsetzung der Fleischpreise wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. In Anbetracht der durch den Krieg veranlassten schwierigen Geschäftslage und in Anbetracht, dass eine Schädigung der Mitglieder weder beabsichtigt noch erfolgt ist, kann die Unterlassung der richtigen Deklaration gerechtfertigt werden, zu bedauern ist jedoch, die in der öffentlichen Erklärung enthaltene Begründung dieser Unterlassung.

In der anschliessenden Diskussion erklären sich mehrere Votanten materiell mit der Resolution einverstanden, dagegen sei es bei deren Umfang schwer, dafür zu stimmen.

Nachdem dann fünf weitere Redner: M. Bock, A. Jeggli, Ulr. Meyer, E. Angst und A. Portmann zur Sache gesprochen hatten, sah sich der Rat veranlasst, die Redefrist auf 5 Minuten zu beschränken und die Rednerliste zu schliessen. Es sprechen dann noch Lanz-Howald, Dr. R. Niederhauser und der Referent, worauf bei stark gelichteten Reihen die Resolution Schär mit 32 gegen 5 Stimmen abgelehnt und die Sitzung $11^1/_4$ Uhr geschlossen wurde. *F.*



Aus der Praxis

Neues und Altes über die Bilanzierung, mit besonderer Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Lage, von R. Graber. In der in- und ausländischen Presse der Tages- und auch der Genossenschaftsblätter wird seit einiger Zeit lebhaft besprochen, wie und in welcher Weise in den gegenwärtigen Kriegszeiten die Bilanzen von Banken und anderen Unternehmungen aufgestellt werden sollen.

Auf der einen Seite stehen die starren gesetzlichen Vorschriften betreffs der Aufstellung der Bilanz und der Bewertung der Aktiven, auf der andern Seite ist es in manchem Betriebe unmöglich, infolge der Kriegszeit die Aktiven auch nur einigermassen richtig einschätzen zu können. Folgt man den nackten Buchstaben des Gesetzes, so widerspricht das unter Umständen der gesunden Ansicht über die wahrscheinliche Geschäftsentwicklung, und bei Aktiengesellschaften hetzt man sich eventuell die Aktionäre auf den Hals; betrachtet man aber die ganze Bilanzierung zu optimistisch, so setzt man sich einer ernsten Gefahr aus, da heute niemand beurteilen kann, wie gross und weitgreifend die wirtschaftlichen Folgen des Krieges sein werden und welche Schädigungen vielleicht auf Jahre hinaus dieselben hinterlassen werden. Nicht nur allen Betrieben, die durch den Krieg direkt in Mitleidenschaft gezogen werden, wird aus obigen Gründen die richtige Bilanzierung erschwert, sondern auch für alle übrigen Unternehmungen erfordert die Aufstellung der Bilanz die grösste Vorsicht.

Wohl fallen für unsere Konsumvereine bei der Bilanzierung nicht die gleichgrossen Schwierigkeiten in Betracht, wie bei spekulativen Instituten und Unternehmungen von grosser Bedeutung und internationalem Geschäftskreis, aber es ist nur von gutem, wenn hier dennoch für eine vorsichtige Be-

wertung der Aktiven, in unseren Vereinsbilanzen eingetreten wird. Den abnormalen gegenwärtigen Verhältnissen muss in der Bilanz unbedingt Rechnung getragen werden, dies darf umsomehr geschehen als auch sonst gut prosperierende Aktienunternehmungen des In- und Auslandes ihre Dividende pro 1914 zum Teil wesentlich verminderten und die Reserven entsprechend verstärkten mit Rücksicht auf die ungewisse Zukunft.

Es schadet jedenfalls nichts, wenn nachstehend wieder einmal die hauptsächlichsten Bilanzposten eines Konsumvereins besprochen, und die entsprechenden Bemerkungen angebracht werden:

In den **Aktiven** figurieren u. a.:

1. Die Warenvorräte. Dieselben bilden einen sehr wichtigen Bilanzposten, denn, weil im allgemeinen nicht leicht kontrollierbar, die grösste Aufmerksamkeit seitens der Vereinsbehörden geschenkt werden muss.

Nach dem Gesetz sind die Warenvorräte zum Einstandspreis — ist jener niedriger wie der derzeitige Marktpreis, zu letzterem Preis — aufzunehmen.

Vereine, welche einen festen Prozentsatz (20 bis 35%) am Verkaufswert des Warenlagers abschreiben, seien darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Inventur diejenigen Waren in der Regel den Hauptbestandteil ausmachen, auf welche die höchsten Preiszuschläge gemacht wurden. Zucker, Petroleum Brot, Futtermittel, etc. sind verkauft, also ist wenig Vorrat davon vorhanden, dagegen weisen Mercerie-, Bonneterie-, Manufakturwaren etc. gewöhnlich verhältnismässig hohe Bestände auf.

Je mehr nun die Inventur von den letzteren Warenkategorien enthält, desto grösser muss naturgemäss die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufswert ausfallen und dementsprechend auch der prozentuale Abzug auf dem Verkaufswert. Beträgt z. B. der mittlere Preiszuschlag auf dem Einstandspreis 25%, so dürfen, da der Verschiebung der Warengattungen in der Inventur Rechnung getragen werden muss, nicht nur 20% Inventurverkaufswert abgezogen werden, um den ungefähren Ankaufswert zu erhalten, sondern mindestens 22 bis 23%.

Ein richtigeres Bild erhält man jedoch, wenn die Ankaufspreise von Manufaktur-, Mercerie- und Bonneteriewaren angeschrieben sind und bei der Aufnahme der Inventur An- und Verkaufspreis angegeben werden können, es bleiben dann nur noch die Kolonialwaren zum Ankaufswert zu berechnen, deren genaue oder prozentuale Bewertung keine Schwierigkeiten mehr bereitet. Ladenhüter und beschädigte Waren gehören zu Liquidationspreisen in die Inventur und es sollte bei jeder Inventuraufnahme der Lagervorrat von allfälligen Ladenhütern gereinigt werden.

Die Aufnahme der Inventur soll in der Weise geschehen, dass entweder alles im Doppel aufgenommen (also zweimal geschrieben) oder durchgepaust wird. Für den letzteren Fall eignen sich sehr gut die Inventurbogen des V. S. K., wobei nur durch vorherige Numerierung dafür gesorgt werden muss, dass kein Bogen verlegt oder verloren gehen kann. Zur Vermeidung von Fälschungen und Irrtümern ist es absolut notwendig, dass das Original und die Pause von verschiedenen Personen gerechnet und nachher verglichen und berichtigt werden. Der Einfachheit wegen werden Fakturen, deren Waren noch rollend sind, mit dem Fakturenwert als «Waren unterwegs» mit Datum und Lieferantenangabe auf der Inventur angegeben. Kommt es vor, dass die Ware bei der Inventur da ist, aber noch keine Rechnung, so notiere man das betr. Kolli und achte auf den rechtzeitigen Eingang der Rechnung und deren Verbuchung. Bei Vereinen, welche einige Filialen halten, die manchmal 3 bis 4 Wochen vor dem Abschluss inventiert werden, ist darauf zu achten, dass die Inventurwert-Ermittlung auf den Abschlusstag in richtiger Weise geschieht. Auch soll ein allfälliges Zentrallager immer zuletzt inventiert werden. Ein Zentrallager soll wie ein Laden zum Verkaufswert der Waren für den Eingang belastet und für den Ausgang entlastet werden, oder will man dies nicht, so gehört ein richtiges Warenskontro her. Beide Kontrollen haben ihre Vor- und Nachteile, aber bei der Inventur kann immerhin weniger gefälscht und betrogen werden, als wenn das eine oder andere (noch besser beides!) richtig gehandhabt wird. Die Inventur soll von den Teilnehmern unterschrieben sein. Bei den jetzigen Zeiten kommt der Inventur und ihrer Warenzusammensetzung die grösste Bedeutung zu, denn es ist bei den knappen Geldmitteln und der veränderten Nachfrage absolut nicht gleich, wie heute ein Warenlager zusammengesetzt ist.

2. Die Ausstände: Das Verkaufen auf Kredit sollte bei den gegenwärtigen Zeiten ganz sistiert werden. Die vorhandenen Ausstände müssen genau geprüft und allfällige dubiose Forderungen separat aufgeführt werden. Gänzlich verlorene Posten dürfen nicht in der Bilanz figurieren, während für dubiose Guthaben ein «Delcrederekonto» in den Passiven als Gegenposten angelegt wird. Da falsche Preiskalkulationen, Irrtümer, Fälschungen und Betrügereien in den Migros- und Ladenausständen nicht zu den Seltenheiten gehören, so seien an dieser Stelle die Rechnungsrevisoren ganz besonders darauf aufmerksam gemacht.

3. Der Kassabestand: Man achte darauf, dass der Barvorrat, der sich anlässlich der Inventur in den Lokalen befand, nicht etwa im alten Rechnungsjahr als Einzahlung eingeschrieben vorfindet und dann erst noch einmal als Inventarbestand auf der Inventur, also doppelt registriert wird.

4. Die Liegenschaften: Eine erhöhte Abschreibung ist durch die Ereignisse durchaus begründet.

5. Die Mobilien: Genaue Verzeichnisse sollen angelegt sein und gilt auch hier das oben Gesagte punkto Abschreibungen.

6. Die Wertschriften: Finden sich unter denselben Titel, die infolge der Kriegslage an Wert verloren haben, so muss eine entsprechende Abschreibung vorgenommen werden. Eventuell wäre der Rat eines kantonalen Bankinstitutes, Finanzvorstehers etc. nach dieser Richtung hin einzuholen. Wir haben verschiedene Vereine, die mit Aktien etc. bei allerhand Unternehmungen, wenn auch nicht gerade mit grossen Summen, beteiligt sind.

7. Die Guthaben bei Banken, Lieferanten etc.: Guthaben aller Art müssen durch einen Rechnungsauszug oder eine Anzeige sowie an Hand der Bücher unzweifelhaft aus- und nachgewiesen werden können. Dubiose Guthaben sind vor der Bilanzierung abzuschreiben.

8. Die Pferde, Maschinen, Fuhrwerke, Autos: Dass diese Objekte ebenfalls einer starken Abschreibung unterworfen

werden müssen, liegt auf der Hand, denn durch allfällige militärische Requisitionen war oder wird die Abnützung eine grössere sein, als bei normalem Betrieb. Bei Aufführung der **Passiven** sei vor allem darauf geachtet, dass alle Schulden verzeichnet sind. Wir finden darunter:

1. Die schuldigen Fakturen. An Hand der Kontokorrente (Kreditoren-) Bilanz lassen sich wohl die Schulden für Waren feststellen, doch kann man sich vor Irrtümern und Fälschungen nur einigermassen schützen, wenn von allen Lieferanten Rechnungsauszüge auf den Abschlusstag verlangt werden. Anlässlich der Inventur ist festzustellen, welche Fakturen als «Ware unterwegs» eventuell auch im Inventar figurieren müssen.

2. Die Bankschulden: An Hand der Bankauszüge kann die Richtigkeit festgestellt werden.

3. Die Barkautionen, Obligationen, Sparkassen, Mitgliederguthaben, Anteilscheine: Der genaue Bestand dieser Konti muss mit Detailbilanzen vom Rechnungssteller belegt werden können. Jedem Vereinsvorstand sei es Ehrensache, dass in der Verwaltung dieser anvertrauten Gelder peinliche Ordnung herrsche.

4. Die Hypotheken: Dieselben lassen sich an Hand der Titel und anderer Belege unschwer feststellen.

5. Die aufgerechneten Zinsen: Zu den Schulden gehören auch die schuldigen, aber am Inventartage noch nicht bezahlten oder verrechneten Zinsen (Marchzinsen) auf die oben unter 3. und 4. angeführten Passivposten, sowie noch nicht bezahlte Mieten, Löhne etc. Dagegen können allfällige Guthaben an Mieten etc. daran abgerechnet werden.

6. Der Reserve-, Bau- und Dispositionsfonds. Wichtig ist, dass bei diesen Zeiten diese Fonds richtig alimentiert werden, damit man in der Zukunft gewappnet dasteht. Es empfiehlt sich, ausserordentlicherweise an den Rückvergütungen etwas zu sparen, um desto mehr den Reserven zuführen zu können.

7. Der Delcredere-Konto: Alle Vereine, welche im Laden oder im Migrosverkehr auf Kredit verkauften, sollten schon in normalen Zeiten diesen Konto anlegen, auf welchen jedes Jahr eine bestimmte, den Verhältnissen entsprechende Summe für allfällige Verluste gebucht wird.

Heute aber ist die Anlage dieses Kontos zur absoluten Notwendigkeit geworden. Denn wie viele Schuldner können (oder geben es wenigstens vor) infolge des Krieges bei Verfall nicht bezahlen!

Nur durch reelle und gewissenhaft aufgestellte Bilanzen wird es möglich sein, auch der ungewissen Zukunft ruhig entgegensehen zu können.

Man wird zwar entgegnen, dass gerade jetzt die Mitglieder eine hohe Rückvergütung am notwendigsten hätten, da sämtliche Lebensmittel und Bedarfsartikel in den Preisen erheblich gestiegen sind. Darauf muss erwidert werden, dass in erster Linie die Leistungsfähigkeit und das Fortbestehen der Genossenschaften den Interessen des einzelnen Mitgliedes vorangestellt werden müssen.

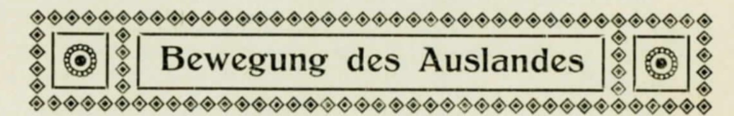
Die ersten Konsumvereine verdanken ihre Entstehung den Not- und Hungerjahren in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts; sie hatten und konnten damals nicht die Aufgabe haben, hohe Rückvergütungen auszuschütten, sondern wirkten als Preisregulatoren. Auch in dieser schweren Zeit und für die Zukunft muss unseren Genossenschaften die Möglichkeit der Bewahrung dieses Zieles und Zweckes erhalten bleiben, was aber nur durch weise Verwaltung, vorsichtige Bilanzierung und die dadurch verhinderte finanzielle Absorbierung der Kräfte zu erreichen ist.

Der Entzug von Geld oder Waren kann heute nur unter den schwierigsten Verhältnissen und mit Bezahlung höchster Zinsfüsse ersetzt werden.

Alle vom Kriege direkt oder indirekt betroffenen Betriebe, worunter unstreitig auch die Konsumvereine gehören, müssen ihre Weiterexistenz und Leistungsfähigkeit bewahren durch:

1. Möglichste Reduzierung aller Unkosten und Zinsen.
2. Richtige Kalkulierung der Einstands- und Verkaufspreise infolge der Kriegskosten, erhöhten Zinsen und Zinsverluste.
3. Stärkung der Reserven in Form von vermehrten Zuweisungen, Abschreibungen, Rückstellungen.
4. Vorsichtige Bilanzierung infolge der grossen Risiken und die schwere oder wenigstens sehr teure Kapitalbeschaffung.
5. Ausschüttung einer Rückvergütung nur nach Berücksichtigung von Punkt 3. und 4., womit der Mitgliedschaft (in Rücksicht auf die ungewisse Zukunft) ein grösserer Dienst erwiesen wird, als wenn durch eine unvorsichtig berechnete Rückvergütung als Augenblickserfolg eine Genossenschaft in finanzielle Schwierigkeiten gestürzt wird.

Zum Schlusse sei noch den Vereinsverwaltungen dringend empfohlen, keine Generalversammlung anzusetzen, bevor die Bücher fix und fertig abgeschlossen sind und bevor die Rechnungsrevisoren genügend Zeit hatten, auch den Abschluss und die Bilanz gründlich zu prüfen.



Bewegung des Auslandes

Deutschland.

Kriegsunterstützung durch Konsumgenossenschaften. Der Tagespresse entnehmen wir die Meldung, sämtliche deutschen Konsumvereine sollen — so wird aus ihrer Mitte vorgeschlagen — $^1/_2$% Rückerstattung als Fonds gegen Kriegsnot dem Deutschen Reich zur Verfügung stellen. Das würde bei dem etwa 900 Millionen betragenden Umsatz pro Jahr die Summe von ca. 3,6 Millionen Franken ausmachen.

England.

Ein Konsumverein im Granatfeuer. Die letzte Nummer der «Co-operative News» zeigt das Bild eines Eckgebäudes, in dessen oberer Frontmauer eine Granate ein grosses Loch gerissen hat. Das betreffende Haus gehört dem Konsumverein des Städtchens Scarborough an der englischen Ostküste, an welcher bekanntlich eine deutsche Flottenabteilung kürzlich verschiedene Ortschaften bombardierte. Der Materialschaden, den das deutsche Geschoss an dem noch nicht ganz fertig gestellten Gebäude — einem Anbau zu dem älteren Betriebsgebäude des Vereins — verursachte, ist nicht allzugross. Die Bauarbeiter und die Angestellten flüchteten sich in die Keller. Auch in unmittelbarer Nähe gelegene Häuser wurden mehrfach von Granaten

getroffen. Unter den Opfern, die das Bombardement in der Stadt forderte, befinden sich zwei weibliche Mitglieder des Konsumvereins, von denen eines, eine Frau Johanna Bennett, zugleich mit ihrem Söhnchen und zwei andern Kindern den Tod fand.

Aus unserer Bewegung

Aadorf. Das am 2. August abgeschlossene 16. Rechnungsjahr weist einen hübschen Fortschritt auf. Der Umsatz ist von Fr. 92,654.89 auf Fr. 104,394.56 (inbegriffen Fr. 6460.90 Umsatz mit benachbarten Verbandsvereinen), die Mitgliederzahl von 87 auf 110 gestiegen.

Nicht gleich erfreulich ist ein Beschluss der ordentlichen Jahresversammlung vom 22. November 1913, der dahin geht, dass «infolge des überaus guten Standes der Genossenschaft» den verschiedenen Fonds in Zukunft weniger zugewiesen werden solle, und der nur bei einem einzigen Mitgliede auf Opposition stiess. Wir bedauern diesen Beschluss, besonders heute, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse derart sind, dass sogar von den finanziell leistungsfähigsten Genossenschaften die Stärkung der Reserven mehr wie je berücksichtigt wird.

Die Rückvergütung beträgt 11% für Mitglieder und 6% für Nichtmitglieder. Vom Gesamtüberschuss von Fr. 9626.33 (Fr. 7889.76 im Vorjahre) werden Fr. 7145.65 (Fr. 5257.55) für Rückvergütungen verwendet, Fr. 1500.— (Fr. 2000.—) den verschiedenen Fonds zugewiesen, (Fr. 245.40 (—) an dubiosen Posten abgeschrieben, Fr. 350.— (Fr. 350.—) zu einer Christbaumbescherung benützt und Fr. 385.28 (Fr. 282.21) auf neue Rechnung vorgetragen.

Beckenried. Das zweite, am 20. November abgeschlossene Rechnungsjahr verzeigt bei einem Umsatz von Fr. 32,627.24 einen Rohüberschuss von Fr. 5376.90. Dazu kommt der Vortrag vom ersten Jahr (Fr. 225.62). Nach Abzug der Unkosten von Fr. 3568.84 ergibt sich ein Reinüberschuss von Fr. 2033.68. Dieser soll verwendet werden zur Ausrichtung einer Rückvergütung von Fr. 1474.10 (7%), zur Abschreibung an Mobilien (Fr. 50.—), zu Reservestellungen (Fr. 300.—) und als Vortrag auf neue Rechnung (Fr. 209.58).

Belp. Wie wir aus dem 9. Rechnungsbericht entnehmen, hat das den Zeitraum vom 28. September 1913 bis 3. Oktober 1914 umfassende Geschäftsjahr einen weitern Fortschritt gebracht. Die Mitgliederzahl ist um 42 auf 276, der Umsatz um Fr. 8,974.— auf Fr. 83,654.— gestiegen. Da es sich die Genossenschaft hat angelegen sein lassen, die Preise möglichst niedrig zu halten, ist trotz einer Ermässigung der Unkosten von Fr. 8,198.70 auf Fr. 7,674.26 der Reinüberschuss nur um Fr. 56.62 von Fr. 6,180.— auf Fr. 6,236.62 gestiegen. Da jedoch nicht durch Auszahlung einer gleich hohen Rückvergütung wie im letzten Jahre die Stärkung der Genossenschaft vernachlässigt werden soll, wird folgende Verteilung des Jahresergebnisses vorgeschlagen: Fr. 4,380.— Rückvergütung in der Höhe von 6% (im Vorjahre Fr. 4,600.— bezw. 7%), Fr. 1,756.62 Zuweisung an den Reservefonds (Fr. 1,500.—), Fr. 100.— Vergabungen (Fr. 80.—).

Bern. Im neuen Volkshaussaal fand Freitag, den 27. November 1914, abends, die diesjährige ordentliche Generalversammlung statt. Zahlreich war der Einladung seitens der Mitgliedschaft Folge geleistet worden, denn Saal und Galerie waren bis auf den letzten Platz besetzt. Der Präsident, Herr Schneeberger, erinnerte in seinem Begrüssungswort daran, dass die Konsumgenossenschaft Bern nun ihr 25jähriges Bestehen feiern könne. Aus kleinen Anfängen sei sie zu einem grossen, volkswirtschaftlich bedeutsamen und segensreichen Unternehmen herangewachsen, das gerade jetzt seinen gemeinnützigen Charakter in ganz hervorragender Weise erkennen lasse. Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres habe sich die Konsumgenossenschaft Felsenau mit der Konsumgenossenschaft Bern vereinigt, was einen Fortschritt bedeute. Das Ergebnis der abgelaufenen Periode 1913/14 laute sehr befriedigend und bedeute für die Genossenschaft einen schönen Erfolg.

Herr Verwalter Thomet referierte hierauf über die Tätigkeit der Konsumgenossenschaft in Kriegszeiten und konnte mit seinen aufklärenden Mitteilungen die Anwesenden über viele Unzukömmlichkeiten, welche sich in jenen stürmischen Tagen zum Aerger der Hausfrauen ergeben hatten, beruhigen. Die Versammlung erhielt den unwiderlegbaren Beweis, dass seitens der Verwaltung mit allen Mitteln und unter Aufbietung aller Kräfte dahin getrachtet wurde, die Genossenschafter zu befriedigen. Er führte namentlich an, wie die Ausfuhrverbote der umliegenden Staaten die Beschaffung der wichtigsten Lebensmittel erschwert und nur zu bedeutend höhern Preisen möglich machte. Produkte wie Gries, Hülsenfrüchte, Zucker, Reis, Mehl usw. werden sozusagen ausschliesslich aus dem Auslande bezogen und konnten erst nach und nach wieder beigebracht werden. Immerhin gelang es, nachdem auch die Bahnen den Gütertransport wieder regelmässiger besorgten, grössere Warenposten einzutun, wie z. B. italienische Teigwaren, Reis u. a. m. Die Nachfrage nach Kartoffeln sei enorm und die Mitgliedschaft zeige sich ausserordentlich dankbar, dass durch den Verband ein grosses Quantum holländischer Kartoffeln gekauft wurde. Dadurch konnte eine ins Exorbitante gehende Preissteigerung für dieses unentbehrliche Nahrungsmittel unterdrückt werden. Immerhin müsse man warten, bis die Sendungen eintreffen, da der Ausfuhr aus Holland und dem Transit durch Deutschland mancherlei Schwierigkeiten begegnen.

Die anlässlich der Mobilisation eingelaufenen Lieferungsbefehle seien prompt ausgeführt worden, so dass auch von Truppenoffizieren anerkannt wurde, dass die Konsumgenossenschaft gute Dienste geleistet habe. Um so mehr dürfe man erwarten, dass die Genossenschaften in Zukunft von den kantonalen Behörden ein besseres Entgegenkommen erfahren. Auch das Brennmaterialiengeschäft habe den Anforderungen zu genügen vermocht. Mit dem Ausbruch des Krieges fielen die abgeschlossenen Lieferungskontrakte dahin, so dass sogleich neue Kaufabschlüsse eingeleitet werden mussten. Den Bemühungen des Geschäftsführers des Brennmaterialiengeschäftes sei es zu verdanken, dass mehrere hundert Wagen deutscher Kohle hereingebracht wurden, so dass der diesjährige Winterbedarf gedeckt ist. Die Einfuhr von Petroleum, das im Preis stark gestiegen sei, habe fast ganz aufgehört, und obwohl nur geringer Vorrat vorhanden sei, steige der Verbrauch. Trotz der Ansicht vieler Mitglieder, der Petrolpreis sollte noch billiger bleiben, könne einem solchen Verlangen nicht entsprochen werden, da sonst der Aufschlag für das jetzt eintreffende, teurere Petrol viel zu hoch sein müsste und der jetzige Preis allzustarke und unnötige Bezüge zurückhalte. Ebenso sei die Beschaffung der Wolle schwierig geworden und deren Preis gestiegen. Im allgemeinen könne indessen gesagt werden, dass die Genossenschaft mit Waren gut versehen sei.

Nach dem vorzüglichen Referat folgte die Behandlung des Geschäftsberichtes und die Rechnungsablage, worüber Herr Strahm, Vizepräsident des Verwaltungsrates, referierte. Die Spareinlagen seien um Fr. 121,971.— gestiegen, ein Beweis des wachsenden Vertrauens in die Genossenschaft. Die Einführung des Gemüsegeschäfts liess sich vorläufig nicht verwirklichen; ebensowenig konnte die Manufakturwarenabteilung ins Leben gerufen werden. Beide Zweige sollen im Auge behalten werden. Das Schuhgeschäft samt Reparaturwerkstätte im neuen Volkshaus erfreut sich steigender Frequenz. Der Redner beantragte, den Geschäftsbericht und die Anträge betreffend die Rechnung, die Bilanz und die Gewinnverteilung zu genehmigen. Der Betriebsüberschuss von Fr. 327,483.83 soll danach folgendermassen verwendet werden:

Abschreibungen, Einlagen in die Spezialfonds und Vergabungen zu gemeinnützigen Zwecken . .	Fr. 62,283.83
Einlage in den Reservefonds = 15% des Reinertrags	» 40,000.—
Rückvergütung an die Mitglieder = 85% des Reinertrags oder 6% vom Warenbezug aus den eigenen Läden	» 180,000.—
Rückvergütung vom Warenbezug aus der Molkerei, dem Brennmaterialiengeschäft, sowie von Vertragslieferanten	» 45,200.—

Namens der Geschäftsprüfungskommission beantragte deren Mitglied Herr Brunner Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Rechnung, sowie des Verwendungsentwurfes. Die fortgesetzte Tätigkeit der Kommission habe in allen Geschäftszweigen gute Ordnung und zielbewusstes Arbeiten konstatieren lassen. Behörden und Verwaltung seien bestrebt gewesen, im Interesse der Genossenschaft zu wirken und die Geschäftsprüfungskommission sei vom vorliegenden Jahresabschluss sehr befriedigt.

Nach längerer Diskussion, in der, wie zu erwarten war, verschiedene Wünsche und Beschwerden vorgebracht wurden, konnte das Präsidium zur Abstimmung schreiten. Ein Antrag, die Rückvergütung auf 7% zu erhöhen, erhielt nur wenige Stimmen, so dass die Mehrheit derselben auf den diesem Antrag gegenübergestellten Eventualantrag auf Ausrichtung einer Rückvergütung von nur 5% entfiel. Mit grossem Mehr wurde alsdann in definitiver Abstimmung die Genehmigung des Jahresberichts und der Rechnung ausgesprochen und den Anträgen bezüglich Verwendung des Reinüberschusses zugestimmt.

Es folgte noch die Wahl des Bureaus der Generalversammlung, wobei die bisherigen Inhaber, Herren Grossrat Schneeberger als Präsident, Ryser als Vizepräsident und Schweingruber als Sekretär bestätigt wurden.

Kurz vor 11 Uhr erfolgte der Schluss der Versammlung.

Besonderer Erwähnung verdient, dass an der Generalversammlung eine grosse Zahl Frauen teilnahm, ein gutes Zeichen von Interessenahme seitens der Genossenschafterinnen.

Biel *(Bern).* Ein beredtes Beispiel dafür, dass recht hohe Rückvergütungen noch lange nicht die Blüte einer Konsumgenossenschaft ausmachen und dass selbst eine dauernde Herabsetzung der Rückvergütung noch lange nicht von Schaden sein muss, ist unser Verbandsverein in Biel. Trotzdem er im Jahre 1908 die Rückvergütungsquote von 8 auf 7, im Jahre 1910 von 7 auf 6% herabsetzte, stieg der Umsatz von Fr. 1,235,397 im Jahre 1906/07 auf Fr. 2,584,646 im verflossenen Rechnungsjahre 1913/14, d. h. um mehr als 100% in nur 7 Jahren. Selbst in den Jahren, die der Ermässigung folgten, lässt sich kein Rückschlag, ja selbst nicht einmal eine Verminderung im Wachstum feststellen. Es sollte dies für viele Genossenschaften, die aus Angst vor einer Abnahme des Zuspruches von seiten der Mitglieder mit der Gewohnheit, allzu hohe Rückvergütungen auszubezahlen, nicht brechen wollen, ein aufmunterndes Beispiel sein.

Das am 30. Juni beendete 22. Rechnungsjahr schliesst sich seinen Vorgängern würdig an. Die Mitgliederzahl ist zwar infolge einer gründlichen Revision des Mitgliederverzeichnisses und Streichung aller «Auchmitglieder» von 5686 auf 5452 gesunken, der Umsatz hat sich jedoch von Fr. 2,261,599.76 auf Fr. 2,584,646.57, also um Fr. 323,047.19 gehoben. Die Vermehrung ist um so bemerkenswerter, weil sie weniger einer Ausdehnung — es wurden nur zwei neue Ablagen eröffnet — als vielmehr einer stärkeren Durchsetzung des bisherigen Wirkungsbereiches zu verdanken ist. Auch die Bezüge beim Verband haben eine schöne Steigerung erfahren. Sie betrugen Fr. 983,137.05 im Jahre 1913 gegenüber Fr. 748,936.55 im Jahre 1912.

Der Reinüberschuss im Betrage von Fr. 122,554.33 setzt sich folgendermassen zusammen: Fr. 406.89 Vortrag ab letztjähriger Rechnung, Fr. 5517.90 Aktivsaldo des Zinsenkontos und Fr. 123,072.94 Ueberschuss der einzelnen Geschäftszweige (Warengeschäft: Fr. 91,266.37, Bäckereigeschäft: Fr. 14,413.44, Schuhgeschäft: Fr. 8599.38, Brennmaterialiengeschäft: Fr. 5239.32, Molkereigeschäft: Fr. 2424.03, Vertragslieferanten: Fr. 1130.40) abzüglich Fr. 1747.25 während dem Jahre an abgereiste Mitglieder ausgerichtete Rückvergütungen, Fr. 3971.— Passivsaldo des Liegenschaftenertragskontos und Fr. 724.95 verschiedene Auslagen. Er soll verwendet werden zu einer Einlage in den Reserve- (Fr. 7000.—) und in den Dispositionsfonds (Fr. 2500.—), zu Vergabungen Fr. 950.—), zur Ausrichtung einer Rückvergütung von 6% auf Bezüge im eigenen Betriebe und 4% auf Bezüge bei den Vertragslieferanten (Fr. 111,886.15) und endlich als Vortrag auf neue Rechnung (Fr. 218.38).

Bremgarten b. B. Auch hier können wir für das am 4. Oktober abgeschlossene 9. Rechnungsjahr noch einen kleinen Fortschritt gegenüber dem Vorjahre feststellen. Der Umsatz hob sich von Fr. 43,160.45 auf Fr. 44,726.68, die Mitgliederzahl von 107 auf 109. Aus dem Reinüberschuss von Fr. 2729.21 sollen Fr. 301.23 für Abschreibungen, Fr. 350.— für Reservestellungen, Fr. 1990.35 zur Ausrichtung einer Rückvergütung von 6% auf allgemeine Waren und 4% auf Brot, und Fr. 87.63 als Vortrag auf neue Rechnung verwendet werden.

Elgg. Nicht wesentlich anders als sein Vorgänger zeigt sich nach dem in unserer Druckerei erstellten Bericht das 6., am 30. September abgeschlossene Rechnungsjahr. Der Umsatz beträgt Fr. 66,964.75 gegenüber Fr. 68,626.30 im Vorjahr, die Mitgliederzahl 117 gegenüber 118. Der Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 6,035.54 soll dienen zu einer Rückvergütung von Fr. 3,038.90 (8%) an die Mitglieder und Fr. 453.25 (5%) an die Nichtmitglieder, Fr. 1,700.— Einlagen in Reserve- und Baufonds, Fr. 200.— Abschreibungen auf Mobilien und Fr. 643.39 Vortrag auf neue Rechnung.

Der finanzielle Stand ist vorzüglich. Sämtliche Betriebsmittel können als in weiterem Sinne eigene bezeichnet werden. Allein die Reserven machen 59½% aus. Die Aktiven setzen sich zusammen aus Fr. 16,047.69 Warenlager, Fr. 159.41 Kassenbestand, Fr. 741.35 Mobilien und Fr. 6,756.70 Wertschriften und Bankguthaben.

Freiburg. Ein Zeitungskrieg in einigen freiburgischen Blättern zu Beginn des Rechnungsjahres, der grosse Krieg am Schlusse haben das am 30. September abgeschlossene Rechnungsjahr eher in günstigem, als in ungünstigem Sinne beeinflusst. Die durchaus gesunde Finanzierung hat die Genossenschaft beide Proben gut bestehen lassen. Trotzdem während des ganzen Jahres, wie übrigens schon im Vorjahre, keine neue Ablage errichtet wurde, stieg der Umsatz von Fr. 189,733.63 auf Fr. 249,015.77, die Mitgliederzahl von 608 auf 720. Grund zu dieser erfreulichen Entwicklung ist vor allem die seit jeher durchgeführte Preis- und Rückvergütungspolitik, durch die die Genossenschaft jetzt in die Lage versetzt ist, die Preise niedrig zu halten und trotzdem das Genossenschaftsvermögen in beträchtlichem Masse zu stärken. Währenddem deshalb z. B. noch vor einiger Zeit die Privatbäcker das Vollbrot zu 39 Rp. verkauften, konnte die Konsumbäckerei den Preis auf 36 Rp. halten.

Der Reinüberschuss im Betrage von Fr. 27,095.67 soll folgendermassen verteilt werden: Fr. 15,000.— (6%) für Rückvergütungen, Fr. 10,500.— in die verschiedenen Reserven, Fr. 1500.— für Vergabungen und Fr. 95.67 als Vortrag auf neue Rechnung. Die Bilanz weist hienach folgende Betriebsmittel auf: Fr. 14,290.— Reservefonds, Fr. 15,680.— Dispositionsfonds, Fr. 2318.40 Unterstützungsfonds für Mitglieder, Fr. 1500.— Krankenkassenfonds für das Personal, Fr. 6940.10 Obligationen, Fr. 7274.45 Sparkasse, Fr. 1204.10 Schulden an Warenlieferanten, Fr. 341.15 transitorische Posten. Diesen stehen gegenüber: Fr. 31,980.75 Warenbestand, Fr. 526.40 Kassenbestand, Fr. 3000.— Mobiliar, Fr. 324.30 Ausstände, Fr. 3000.— Wertschriften und Fr. 27,216.75 Bankguthaben.

Fontainemelon. Der sehr ausführliche und lehrreiche Bericht der gut und fortschrittlich geleiteten Aktiengesellschaft über das Rechnungsjahr 1913/14 weiss von viel Arbeit und schönen Erfolgen zu erzählen. In den Monaten August und September wurde in Fontainemelon ein neuer Backofen mit einem Gesamtkostenbetrage von Fr. 8357.25 erstellt. Während des Aufbaues lieferte die Konsumgenossenschaft in La Chaux-de-Fonds das benötigte Brot, währenddem das Kleingebäck in Fontainemelon selbst hergestellt werden konnte. Mit dem Bezuge des neuen Ofens zeigte sich sofort eine beträchtliche Verminderung der Herstellungskosten des Brotes, besonders in einem um den Wertbetrag eines Frankens geringeren Verbrauche an Feuerungsmaterial.

Viel Arbeit verursachte auch die Uebernahme des Konsumgeschäftes des Aktienkonsumvereins Cernier, die auf 15. Januar erfolgte. Die Befürchtungen einiger Mitglieder, diese Ablage könne sich nicht erhalten, erwies sich als unbegründet. Die Zahl der rückvergütungsberechtigten Konsumenten in Cernier beträgt 288, der Umsatz in 5½ Monaten Fr. 46,364.92.

Von Erfolg begleitet waren auch die Bestrebungen zur Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches zwischen der Milch-Konsumgenossenschaft Corgémont und den beiden dortigen Ablagen des Konsumvereins Fontainemelon. Die Einsicht, dass es das Konsumvereinswesen in ideeller und praktischer Hinsicht schädige, wenn zwei Organisationen an einem Orte gleiche Artikel verkaufen und sich damit Konkurrrenz verschaffen, hatte die Milch-Konsumgenossenschaft zu dem Beschlusse veranlasst, nur noch Artikel zu verkaufen, die der Konsumverein nicht auch führe. Indessen war es der Milch-Konsumgenossenschaft unmöglich, ihre freiwillige Verpflichtung zu halten, da die Beschränkung auf die Vermittlung von Milch und Milcherzeugnissen das Rechnungsergebnis ungünstig beeinflusste. Sie führte deshalb nach und nach wieder Früchte, Oele, Seife und Aluminiumartikel in ihren Geschäftsbereich ein. Daraufhin erbot sich der Aktienkonsumverein, wie schon einmal, der Milch-Konsumgenossenschaft seinen Betrieb in Corgémont abzutreten, fand jedoch bei dieser keine Geneigtheit, da sie sich zu schwach wähnte. Unser Verein in Fontainemelon, der keine Konkurrenz wollte, sah sich deshalb vor die Entscheidung gestellt, seine Ablagen in Corgémont aufzuheben oder in neue Verhandlungen zur Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches einzutreten. Nach langen Unterhandlungen erklärte sich die Milch-Konsumgenossenschaft mit einer gegenseitigen Abgrenzung einverstanden, unter der einzigen Bedingung jedoch, dass ihr unser Verbandsverein einen kleinen Teil des Ausfalles, der durch den Verzicht auf den Absatz solcher Artikel entstehe, die ein grösseres Erträgnis abwarfen als Milch und Milcherzeugnisse, tragen helfe. Auf dieser Grundlage wurde dann auch ein Vertrag ausgearbeitet, in dem sich einerseits die Milch-Konsumgenossenschaft verpflichtete, ohne Einverständnis mit dem Aktienkonsumverein keine neuen Artikel einzuführen, anderseits der Aktienkonsumverein das Versprechen übernahm, jeweilen durch eine kleine Zuweisung das Ergebnis der Milch-Konsumgenossenschaft zu erhöhen.

Es würde zu weit führen, noch mehr von den beachtenswerten Mitteilungen hier wiederzugeben. Zum Schlusse deshalb nur noch einige Zahlen. Die Zahl der Konsumenten betrug am 30. Juni 1230, die Zahl der Aktionäre 229, das Aktienkapital Fr. 30,000.—, der ordentliche Reservefonds Fr. 50,000.—, der ausserordentliche Fr. 1000.—, die Milchreserve Fr. 1120.57. Der gesamte Warenumsatz betrug Fr. 583,868.46 (gegenüber Fr. 534,133.— im Vorjahre). Davon entfallen auf Fontainemelon Fr. 333,213.69, auf Corgémont Fr. 154,584.01, auf Cernier Fr. 46,364.94 und auf das Milchgeschäft Fr. 49,707.82. Der Umsatz in Fontainemelon hat eine kleine Einbusse erlitten, da viel Konsumenten aus Cernier früher ihren Bedarf dort deckten. Der gesamte Reinüberschuss beträgt Fr. 59,118.51 und soll folgende Verwendung finden: Fr. 48,500.— (11%) sollen den Konsumenten rückvergütet (ausserdem werden auf alle Käufe, die innerhalb 30 Tagen beglichen werden, sofort 2% Rabatt gewährt), Fr. 2300.— zu Vergabungen, Fr. 6020.05 zu Abschreibungen, Fr. 1398.32 zu Reservestellungen, Fr. 250.— zu gunsten des Personals verwendet und Fr. 650.14 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Flumenthal-Hubersdorf. Nicht wesentlich verändert gegenüber seinem Vorgänger ist das am 30. September beendete 9. Rechnungsjahr. Der Umsatz hat eine Verminderung um Fr. 1068.61 auf Fr. 36,469.65 erfahren, dagegen ist die Mitglieder-

zahl um 8 auf 121 gestiegen. Der Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 2862.08 soll folgende Verwendung finden: Fr. 1862.88 zur Ausrichtung einer Rückvergütung von 8% auf Detailbezüge und von 2% auf Migrosbezüge, Fr. 555.— zur Aeuffnung des Reservefonds, Fr. 369.60 zu Abschreibungen und Fr. 74.60 als Vortrag auf neue Rechnung.

Frutigen. Hier hat der Krieg entschieden Gutes gewirkt. Er hat das Kreditsystem, unter dem die Genossenschaft seit langem schwer zu leiden hatte, wenn auch nicht allein, so doch als hauptsächlich mitbestimmender Faktor beseitigt. Man kann die Freude der Verwaltung und der barzahlenden Mitglieder wohl begreifen, wenn man bedenkt, dass allein die Verzinsung der Ausstände einen Betrag in Anspruch nahm, der ungefähr 1% der Rückvergütung entspricht.

Die Frage der Errichtung einer Ablage in Kandersteg führte zu keinem Ergebnis, vielmehr soll in Kandersteg auf Anraten der Genossenschafter von Frutigen ein eigener Konsumverein gegründet werden. Damit wird vielleicht auch die Errichtung einer Bäckerei, aus der beide Konsumvereine das Brot beziehen können, ermöglicht.

Der Umsatz stieg von Fr. 47,274.30 auf Fr. 54,178.21, die Mitgliederzahl von 115 auf 129. Infolge Abschreibungen auf Ausständen, die von früherer Zeit herrührten und nicht mehr eingetrieben werden konnten, beträgt der Ueberschuss nur Fr. 1379.95.

Hauts-Geneveys. Den wenigen Zahlen über das am 30. Juni abgeschlossene 2. Rechnungsjahr entnehmen wir folgendes. Der Umsatz betrug Fr. 43,500.—. Von dem Rohüberschuss (Fr. 7,400) kommen in Abzug für Unkosten Fr. 3,800.— und Abschreibungen Fr. 200.—. Der verbleibende Reinüberschuss wurde verwendet zu Reservestellungen (Fr. 680.—), Rückvergütungen in der Höhe von 8% (Fr. 2,720.—) und zum Vortrag auf neue Rechnung (Fr. 140.—).

Heiden. Das am 30. Juni abgeschlossene Rechnungsjahr verzeigt einen Umsatz von Fr. 110,621.84 gegenüber einem solchen von Fr. 113,864.75 im Vorjahre, die Mitgliederzahl stieg bei 48 Eintritten und 18 Austritten von 502 auf 532. Der Reinüberschuss beträgt Fr. 12,149.63, gegenüber Fr. 12,624.26 im vorhergehenden Rechnungsjahre. Davon werden Fr. 607.48 (Fr. 631.20) dem Reservefonds zugeteilt und der Rest als Rückvergütung (11% gegenüber 12%) den Mitgliedern gutgeschrieben.

Herzogenbuchsee. Auch hier wie bei so vielen Vereinen hat sich die wirtschaftliche Lage unliebsam bemerkbar gemacht. Zwar ist die Mitgliederzahl von 516 auf 523 gestiegen, doch ging der Umsatz von Fr. 163,370.— auf Fr. 152,640.— zurück. Von dem nach Abschreibungen in der Höhe von Fr. 2,495.65 und Reservestellungen in der Höhe von Fr. 1,287.— verbleibenden Reinüberschuss werden Fr. 8,238.50 (7%) auf allgemeine Waren, Fr. 651.40 (4%) auf Brot rückerstattet und Fr. 217.50 auf neue Rechnung vorgetragen.

Durch die Mitglieder erhält die Genossenschaft in Anteilscheinen, Sparkassenguthaben und Obligationen im Betrage von Fr. 74,049.70. Fr. 18,500.— bestehen aus Reserven, der Rest mit Fr. 31,861.71 aus Hypotheken (Liegenschaftswert Fr. 96,500.—), Fakturenschulden und Guthaben des Verkaufspersonals.

Interlaken. Auch die Konsumgenossenschaft Interlaken, die in früheren Jahren stets mit Rekordziffern aufrückte, hat die schon während dem ganzen 7. Rechnungsjahre ungünstige, durch den Krieg noch wesentlich ungünstiger gestaltete Wirtschaftslage zu spüren bekommen. Zum ersten Male seit der Gründung ist sie in die Lage versetzt, über einen Umsatzrückgang berichten zu müssen. Der gesamte Warenausgang beträgt Fr. 390,020.11, d. h. Fr. 8620.50 weniger als im Vorjahre. Die Bäckerei konnte, da sie ständig den Brotpreis unter dem der Privatbäcker hielt, die Broterzeugung von 168,346 kg auf 178,617 kg erhöhen. Der Reinüberschuss beträgt Fr. 19,597.41 und soll folgendermassen verwendet werden: Fr. 15,366.90 für Rückvergütungen (5% an Mitglieder, 2% an Nichtmitglieder), Fr. 4200.— zur Einlage in die verschiedenen Fonds und Fr. 30.51 als Vortrag auf neue Rechnung.

Landquart. Der erste Bericht, umfassend den Zeitraum vom 4. August 1913 bis 30. Juni 1914, liegt vor uns. Danach erreichte die Genossenschaft am Schlusse des Jahres eine Mitgliederzahl von 163. An Waren wurden Fr. 50,770.18 umgesetzt. Der Nettoüberschuss in der Höhe von Fr. 3767.35 soll folgende Verwendung finden: Fr. 1628.20 (4%) Rückvergütungen an die Mitglieder, Fr. 753.50 Reserveeinlagen, Fr. 160.— Abschreibungen, Fr. 100.— Gratifikation an das Personal, Fr. 1100.— Entschädigung an die Behörden und Fr. 25.65 Vortrag auf neue Rechnung.

Als, unseres Wissens, in unserer Bewegung bis jetzt noch alleinstehende Erscheinung erwähnen wir, dass die Genossenschaft am 1. Mai eine Drogerie käuflich übernahm. Wie sich die Anhandnahme dieses Betriebes bewährt, wird erst die nächste Rechnung zeigen können.

Laufen. Das am 4. Oktober abgeschlossene 5. Rechnungsjahr zeigt noch keine wesentlichen Spuren von den vollständig veränderten Verhältnissen. Der Umsatz steht mit einem Betrage von Fr. 153,220.— rund Fr. 29,000.— über dem des Vorjahres, die Mitgliederzahl ist trotz zahlreicher Streichungen «papierener» Mitglieder von 345 auf 349 angewachsen.

An wesentlichen Neuerungen verzeichnet das Jahr den Erwerb eines Eigenheimes in Laufen, sodann die Einrichtung einer Depositenkasse. Diese verzeichnete am Ende des Jahres einen Bestand von Fr. 999.50. Ein gemeinsamer Ausflug nach den Betrieben der Firma Maggi in Kemptthal war von herrlichem Wetter begünstigt und ermutigte durch seinen guten Verlauf zu weiteren ähnlichen Veranstaltungen. Von drei Orten kamen Gesuche um Errichtung von Filialen, mussten jedoch, da die Grundlagen zu einem wirklichen Gedeihen nicht sicher waren, abgewiesen werden.

Während der schlimmen Zeiten im August und September leistete der Konsumverein nach Zeugnissen selbst der Gemeindebehörden, trotz seines kurzen Bestandes, vorzügliche Dienste dadurch, dass er sein Lager stets ergänzen und den Preistreibereien der Privathändler durch Niedrighalten der eigenen Preise wirksam entgegentreten konnte. Es fanden denn auch gerade in diesen Monaten viele Hausfrauen, die vorher vom «Konsum» nichts hatten wissen wollen, zum erstenmale den Weg zur Genossenschaft und bei vielen Mitgliedern stieg die Genossenschaftstreue. Demnach ist auch das Rechnungsergebnis so ausgefallen, dass eine Rückvergütung in der Höhe von 8% ausgerichtet werden kann, gegenüber nur 7% im Vorjahre.

Lenzburg. Auch dieser Verbandsverein hat in seinem am 30. August abgeschlossenen 7. Rechnungsjahr die Kriegsverhältnisse noch nicht stark zu spüren bekommen. Der Umsatz stand mit Fr. 64,328.45 um Fr. 11,847.10 über dem letztjährigen, die Mitgliederzahl wuchs um 18 auf 138 an. Das Hauptereignis des Jahres bildet der in der Generalversammlung vom 23. Juli gefasste Beschluss zum Erwerb eines Eigenheims mit Wirkung auf 1. Oktober. Die vollständige Veränderung aller Verhältnisse nötigte auch zu einer Aenderung des Kaufvertrages. Demnach soll der Kauf erst am 15. März 1915 in Kraft treten.

Der Reinüberschuss beträgt Fr. 4046.75 (Fr. 3133.87 im Vorjahre). Daraus sollen Fr. 3693.10 (Fr. 2883.50) zur Ausrichtung einer Rückvergütung von 7% (7%) an Mitglieder und 4% (4%) an Nichtmitglieder, Fr. 120.— (Fr. 100.—) für eine Kinderbescherung, Fr. 100.— (Fr. 75.—) zu Vergabungen und Fr. 133.65 (Fr. 75.37) als Vortrag auf neue Rechnung verwendet werden. Vor Ermittlung des Ueberschusses wurden Fr. 167.50 (Fr. 104.80) an Mobilien abgeschrieben und Fr. 1569.54 (Fr. 1367.05) dem Reservefonds zugewiesen.

Marbach (St. G.). Den Zahlenangaben des Berichtes über das zweite auf 26. September abgeschlossene Rechnungsjahr, denen an Worten nur die Traktandenliste für die Generalversammlung gegenübersteht, entnehmen wir im wesentlichen folgendes: Das Warenkonto schliesst mit einem Bruttoüberschuss von Fr. 5544.73 ab, die Unkosten erreichen eine Höhe von Fr. 3205.01. Demnach beläuft sich der Reinüberschuss unter Hinzurechnung des letztjährigen Vortrages (Fr. 64.20) auf Fr. 2403.92. Aus diesem soll eine Rückvergütung in der Höhe von Fr. 1800.— (6%) ausgerichtet, Fr. 100.— am Mobiliar abgeschrieben, Fr. 500.— dem Reservefonds zugewiesen und Fr. 3.92 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Niederschönthal. (R.-Korr.) Der Allgemeine Konsumverein Niederschönthal hat mit dem 31. August 1914 sein 40. Geschäftsjahr abgeschlossen. Bei gleicher Mitgliederzahl hat er einen Umsatz von Fr. 401,509.05 gegenüber Fr. 394,104.05 im Vorjahr zu verzeichnen. Mit Freude kann die Verwaltung auf das erste Betriebsjahr der Bäckerei zurückblicken, da der Umsatz derselben Fr. 47,044.45 beträgt.

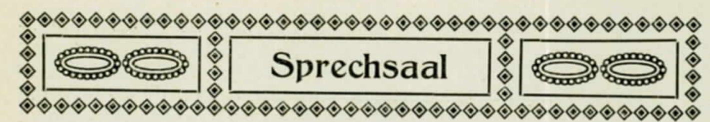
Aus der Betriebsrechnung ist folgendes zu erwähnen:

Abschreibungen:	Mobilienkonto 10%	Fr. 1170.52
	Immobilienkonto 4%	» 2529.91
	Bäckereibau und Maschinen . .	» 5000.—
Zuweisung an den Dispositionsfonds		» 2000.—

Der Nettoüberschuss wurde verwendet wie folgt: Einlage in den Reservefonds Fr. 3874.25, welcher dadurch auf Fr. 40,011.82 ansteigt; 10% Rückvergütung auf die Warenbezüge der Mitglieder Fr. 34,011.22; Vortrag auf neue Rechnung Fr. 857.05.

Die auf 17. Dezember einberufene Generalversammlung beschloss den Ankauf der Liegenschaft in Füllinsdorf, in der sich unser dortiges Verkaufslokal bisher mietweise befand.

Staufen. Das am 31. Oktober abgeschlossene 3. Rechnungsjahr weist wiederum einen ansehnlichen Fortschritt gegenüber seinem Vorgänger auf. Der Mitgliederbestand ist von 122 auf 134 angewachsen, der Umsatz von Fr. 53,841.03 auf Fr. 60,749.30. Nach Abzug der Unkosten in der Höhe von Fr. 5667.67 vom Rohüberschuss (Fr. 10,805.05) ergibt sich ein Reinüberschuss im Betrage von Fr. 5137.38. Dieser soll folgende Verwendung finden: Fr. 3623.50 zur Ausrichtung einer Rückvergütung von 7%, Fr. 900.— zur Aeufnung des Reservefonds, Fr. 588.88 zu Abschreibungen und Fr. 25.— zu Vergabungen.



Genossenschaftsangestellte und Genossenschafter. (G.-Korr.) Ueber dieses Thema ist schon viel geschrieben und gesprochen worden. In letzter Zeit ist nun aber diese Materie so aktuell geworden, dass es sich lohnt, diese zwei, naturnotwendig so eng miteinander verknüpften Elemente zu unterscheiden. Der Genossenschaftsangestellte ist zwar Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Person. Als Mitglied einer Genossenschaft ist er eben auch ein Glied der grossen Kette unserer Konsumvereine, die das bindende Schloss in der Zentralleitung, im V. S. K. finden, und die auch den grössten Prozentsatz Angestellte halten müssen, um sich gegenseitig in der Ausübung des Berufes als Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterstützen. Im Privatunternehmen ist das ganz anders. Hier sind kolossale Gegensätze zwischen den beiden Interessengruppen vorhanden, Gegensätze, die sich nie überbrücken lassen deshalb, weil die erstere darnach trachtet, möglichst allen Profit einzusacken und dem Arbeitnehmer nur ein Trinkgeld zu verabfolgen für seine Mühe und Beihilfe, während dieser eben ein ganz anderes Interesse hat und auch haben muss. In der Genossenschaft sollte man eigentlich nichts von Profit und Ueberschuss sagen müssen, aber leider ist die Genossenschaftsbewegung noch weit von ihrem Idealzustand entfernt, so dass eben auch hier mit den Wirtschaftsverhältnissen immer Rechnung getragen werden muss. Das bedingt aber auch, dass der Genossenschaftsangestellte sein Wirkungsfeld mehr vom Arbeitnehmerstandpunkt aus betrachtet, als von dem des Arbeitgebers. Die Logik ist, seine Position nicht nur als Stütze der Familie zu kräftigen, sondern auch zugleich diejenige als Mitglied der Genossenschaft. Das kann er aber nicht, wenn er seine Arbeitskraft so billig als möglich in den Dienst der Allgemeinheit stellt und damit seine eigene wirtschaftliche, seine ökonomische Lage als Konsument verschlechtert. Es ist der Allgemeinheit nicht gedient, wenn der Genossenschaftsangestellte zu billigen Löhnen arbeitet, im Gegenteil, sie wird weit eher noch geschädigt. Nun ist allerdings richtig, dass alles sein Mass und Ziel haben soll. Bis heute ist aber noch immer dafür gesorgt worden, dass dieses ordentliche Mass nicht überschritten wurde; den Anstrengungen des Angestelltenpersonals ist es aber auch in erster Linie zu danken, dass der grösste Teil wenigstens seine Arbeitskraft unter anständigen Bedingungen in den Dienst der Genossenschaft stellen kann. Ein Teil sagen wir, und wir betonen dies ausdrücklich, weil es auch der grösste Teil verdient, da in Privatbetrieben die Arbeitskraft nirgends so voll ausgenützt wird, wie dies in Genossenschaftsbetrieben der Fall ist. Kleine Ausnahmen dürfen wir dabei nicht verallgemeinern. Auch herrscht, wie dies ja selbstverständlich sein soll, ein demokratischerer Geist in unsern Unternehmungen. Der geschulte Genossenschafter in der Eigenschaft als Genossenschaftsangestellter betrachtet eben das alles, was durch seine Hände, an seinem Auge vorbeigleitet, als ein Stück seines Eigentums, das er kostbar wahrt. Der Genossenschaftsangestellte kann also, ohne die Rentabilität seines eigenen Betriebes, die für ihn ja auch ein Stück «Ich» bedeutet, zu gefährden, darnach trachten, und er soll es auch, seine Position zu kräftigen, und findet er bei seinen autorisierten Vorgesetzten Gehör, wird er auch seine Leistungsfähigkeit steigern, die nur möglich ist, wenn er in seiner Lebenshaltung nicht gekürzt wird und für seine Leistungen Anerkennung findet. Damit leistet er der Allgemeinheit, also dem Betriebe und damit der ganzen Genossenschaftsfamilie, einen weit grösseren Dienst. Wir haben eine grosse Zahl Genossenschaftsangestellte, die ihr ganzes Einkommen wieder zurückfliessen lassen in die Konsumvereine. Wir meinen, beim Angestelltenpersonal sind Sparmassnahmen am allerwenigsten angebracht, das Vertrauen zur Genossenschaft wird erschüttert, die Arbeitslust gehemmt, das Band der Solidarität zwischen Genossenschaftsangestellten und Mitgliedern einerseits und Behörden andererseits zerrissen. An dessen Stelle tritt ein sich unterjocht Fühlen, eine Art Abhängigkeitsgefühl. Wir wollen aber nicht abhängig, sondern frei mitarbeiten am Ausbau unserer Genossenschaft, durch Beispiele freiwilliger, aufopfernder Hingabe unsere ganze geistige und körperliche Kraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen, wie dies in den 5 Monaten seit Kriegsausbruch auch in vollem Masse geschehen ist. Wir wollen aber auch, dass die Genossenschaft immer mehr das werde, was sie noch nicht ist, ein Güter produzierender und vermittelnder Faktor ohne jeden andern Nebenzweck. Das ist heute leider noch nicht in allen Beziehungen durchführbar, wie ja überhaupt noch keine unserer modernen demokratischen Bewegungen ihren Idealzustand, ihr gestecktes Ziel erreicht haben, und dazu rechnen wir neben der Genossenschaftsbewegung auch die sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Organisationen.

Hoffen wir, diese Zeilen eines einfachen Angestellten mögen an leitender Stelle einer Einsicht begegnen, die dazu angetan ist, auch den untersten und einfachsten Arbeiter ebenso als nützliches und unentbehrliches Glied gelten zu lassen, wie den höchsten und bestbesoldeten Beamten. Nur so kann der innere technische Betrieb blühen und gedeihen und das Vorurteil nach oben genommen werden. Dann wird auch immer mehr der *nur* Genossenschaftsangestellte verschwinden, der manchenorts leider noch gezüchtet wird und an dessen Stelle der beide Aufgaben erfassende Mitarbeiter treten.

Anmerkung des Herausgebers: Obige Korrespondenz stammt von einem Angestellten des V. S. K. Obwohl wir letzthin von einem Verwalter eines Verbandsvereins sowohl im Sprechsaal des „Schweiz. Konsum-Verein" wie auf der vierten Seite seiner Ausgabe des „Genossenschaftlichen Volksblattes" ernstlich gerüffelt wurden, weil wir von einem Kollegen des betreffenden Verwalters aus einem kleineren Landvereine eine Mahnung, die Löhne nicht ohne Not zu reduzieren, publizierten, wollen wir es doch verantworten, „à titre de document" die neue Einsendung zu publizieren, sehen uns jedoch veranlasst, ohne auf alle unrichtigen Behauptungen einzugehen, einige Glossen daran zu knüpfen: „Der G.-Korrespondent bringt es fertig, auf den paar Zeilen, die er uns übermittelt, beinahe erschöpfend die ganze Reihe der schwersten Probleme, die unserer Bewegung noch warten, anzuschneiden, er wird jedoch selbst nicht glauben, dass er sie durch seine Korrespondenz, die reichlich unklare und unlogische Behauptungen aneinander reiht, der Lösung näher gebracht hat. Wie wir nach unserer Kenntnis der Sachlage mitteilen können, so ist der langen Rede kurzer Sinn der: „Der V. S. K. soll auch im Jahre 1915 dem Personal des V. S. K. die reglementarische Besoldungserhöhung bewilligen", während die Verbandsbehörden und der einsichtigere Teil des Personals zufrieden sind, wenn im Jahre 1915 keine Betriebseinschränkungen und daraus folgend Personalentlassungen vorgenommen werden müssen. Was das Jahr 1915 alles noch bringen wird, weiss ja niemand, aber vorerst sind die Aussichten, dass ein grosser Umsatz und daraus folgend ein ansehnlicher Ueberschuss erzielt werden kann, nicht besonders sichere. Die Betriebskosten des V. S. K. sind heute auf einem Umsatz von 45 Millionen Franken aufgebaut, und sollen durch die normalen Zuschläge zu diesen 45 Millionen aufgebracht werden. Reduziert sich der Umsatz aber auf vielleicht 30 Millionen — was bei der abnehmenden Konsumkraft der Schweizer Bevölkerung leicht möglich ist —, so reichen die Zuschläge — da der V. S. K. kein Monopol hat wie die Zwangsgenossenschaft des Staates, und die Zuschläge nicht beliebig erhöhen kann — vielleicht nicht einmal zur Deckung der Betriebskosten in früherer Höhe hin, geschweige dann, wenn diese Betriebskosten durch die reglementarische Besoldungszulage noch um gegen 100,000 Fr. erhöht sind und voraussichtlich wieder erhöht werden müssen durch partielle Lohnauszahlung an die im Militärdienst befindlichen Angestellten, deren Zahl wieder die im August 1914 erreichte Höhe erlangen kann.

Unser G.-Korrespondent stellt als Arbeitnehmer den 1/500 Teil unserer Arbeitnehmer dar, als indirekter Arbeitgeber aber nur 1/270,000. Von diesem Standpunkt aus sind die Interessen der genossenschaftlichen Arbeit-nehmer und -geber noch ziemlich weit davon, identisch zu sein und wir zweifeln daran, dass der „G.-Mitarbeiter", wenn er nicht 1/500 unserer Arbeitnehmer, sondern bloss 1/270,000 unserer Arbeitgeber darstellen würde und vielleicht infolge der Krisis verdienstlos oder im Erwerb gekürzt wäre, so altruistisch wäre, dass er an der Gewährung des gleichen Lohnes pro 1915 wie 1914 Anstoss nehmen und unbedingt eine Erhöhung der Besoldung pro 1915 zubilligen würde. Diese abweichende Auffassung wird nur sukzessive verschwinden und zwar, je mehr sich die Zahl der genossenschaftlichen Arbeitnehmer derjenigen der genossenschaftlichen Arbeitgeber nähert, bis sie identisch ist und jeder Interessengegensatz aufhört. Darum heisst es, unsere Bewegung immer mehr stärken und ausdehnen, damit sie immer mehr die arbeitgebenden Mitglieder auch zu arbeitnehmenden Angestellten umwandeln kann; wir möchten dagegen sehr bezweifeln, ob der richtige Weg zu dieser Stärkung der ist, dass man auch in kritischen Zeiten vom genossenschaftlichen Eigenbetrieb die gleichen Leistungen verlangt, wie in normalen Zeiten, unbekümmert darum, ob darunter dieser Eigenbetrieb an der zukünftigen Entwicklung gehindert wird oder nicht.

Im übrigen hegen wir auch starke Zweifel daran, ob selbst, wenn die schweizerische genossenschaftliche Eigenproduktion heute schon so erstarkt wäre, dass sie, anstatt nur 500 (gleich dem 1/540 Teil), bereits allen 270,000 Mitgliedern Arbeit verschaffen würde, in den heutigen Zeiten diesen 270,000 Mitgliedern pro 1915 eine Besoldungszulage ausgerichtet werden könnte, auch wenn sie ein Monopol erlangt hätte und auch dann würde es sich nur um eine fiktive Besserung handeln, der auf der andern Seite eine entsprechende Verringerung des Reallohnes folgen müsste. — Alles in allem genommen, scheint uns aus der G.-Korrespondenz nicht entgegenzuschallen die Stimme des Solidarismus, sondern des Egoismus.

Sch.



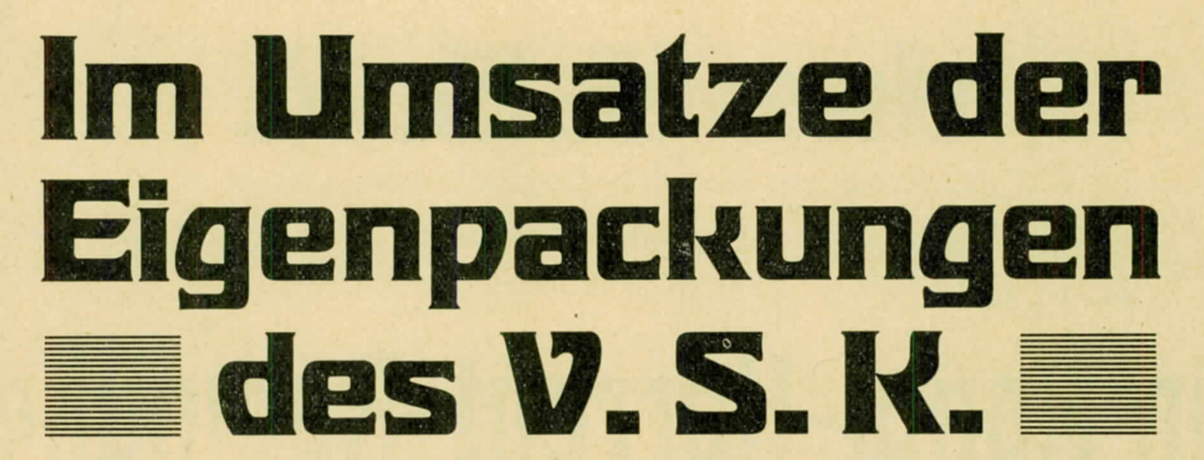
Statistische Fragebogen pro 1914. Vom 29. Dezember 1914 bis zum 6. Januar 1915 liefen die Fragebogen folgender Verbandsvereine ein:

34. Buchs (St. G.), 35. Näfels, 36. Arbon, 37. Luzern, 38. Schwanden (Gl.), 39. Appenzell, 40. Waldenburg, 41. Cornol, 42. Frauenfeld, 43. Liestal, 44. Wallenstadt, 45. Rebstein, 46. Niedergösgen, 47. Lyss, 48. Matzendorf.

Redaktionsschluss 7. Januar.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: **Dr. Oskar Schär.**



liegt ein Gradmesser genossenschaftlicher Gesinnungstreue!

In bezug auf diese Treue steht es nicht überall glänzend. Wir schreiben diesen Mangel einer unvollständigen Instruktion des Personals seitens der Verwaltung zu. Es ist Pflicht der Vereinsverwaltungen, diesem Punkte grosse Aufmerksamkeit zu schenken, denn jede diesbezügliche Nachlässigkeit trägt nicht nur zur Verflachung der Genossenschaftsbewegung bei, sondern begünstigt auch die Konkurrenz in weitgehendstem Masse.



Wer die Eigenpackungen sowie die Eigenproduktion des V. S. K. nicht fördert, dem fehlt in diesem Punkte genossenschaftliches, zielbewusstes Denken u. Handeln